



Mit Zustellungsurkunde

Geschäftszeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
0030-33.1-053e03.06-00013#2025-00001

Datum: 18.05.2026

Genehmigungsbescheid

I.

1.
Auf Antrag vom 20.06.2025, eingegangen am 24.06.2025 wird der

**Rudewig Windpower -
Michael Rudewig
Vertreten durch den Inhaber
Herrn Michael Rudewig
In der Gasse 12
35279 Neustadt-Mengsberg**

nach § 4 BImSchG i. V. m. § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung erteilt, eine Windenergieanlagen (im Folgenden als WEA 6 benannt) an nachfolgendem Standort des Vorranggebietes HR 63 gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen inkl. Nebeneinrichtungen zu errichten und zu betreiben:

**WEA 6: ENERCON E-138 EP3 E3
34630 Gilserberg, Gemarkung Sachsenhausen, Flur 11,
Flurstück 1/16
Koordinaten (UTM/ETRS89):
32506772 / 5641066**

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ ENERCON E-138 EP3 E3 mit 4.260 kW Nennleistung, 160 m Nabenhöhe, 138,25 m Rotordurchmesser und 229,13 m Gesamthöhe an dem gemäß der Antragsunterlagen ausgewiesenen Standort, einschließlich der dauerhaften Kranstellflächen sowie der temporären Lager- und Montageflächen und der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

2.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 74 Hessische Bauordnung (HBO)
- Naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG
- Luftrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Straßenrechtliche Ausnahme nach § 23 Abs. 8 Hess. Straßengesetz (HStrG)
- Genehmigung nach § 18 des Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)
- Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften und vorübergehenden Nutzungsänderung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG
- Genehmigung zur Waldneuanlage gem. § 14 Abs. 1 HWaldG

Der Bau bzw. Ausbau von Zuwegungen sowie die Kabeltrasse sind in dieser Genehmigung nicht eingeschlossen, sondern Gegenstand eines eigenständigen Verfahrens.

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag vom 20.06.2025, eingegangen am 24.06.2025, in der Version vom 12.05.2026

mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Kapitel	Inhalt
1	Antrag gem. § 4 BImSchG
1.1	Formular 1/1 - Antrag nach BImSchG
1.2	Formular 1/2 - Genehmigungsbestand
1.3	Investitionskosten WEA Sachsenhausen – WEA 6
2	Inhaltsverzeichnis
3	Kurzbeschreibung
4	Geschäftsgeheimnisse
4.1	Auflistung Dokumente – Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
5	Standort und Umgebung
5.1	Tabellarische Übersicht - Windenergienutzung Sachsenhausen und im 3km-Umfeld
5.2	Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020
5.3	Flächennutzungsplan Gemeinde Gilserberg, OT Sachsenhausen
5.4	Topographische Karte 1:25.000
5.5	Übersichtsplan 1:5.000
5.6.1	Liegenschaftsplan WEA 6 mit Grenzabständen 1:1.000
5.6.2	Liegenschaftsplan WEA 6 mit Nebenanlagen 1:1.000
5.7	Koordinate WEA 6 Sachsenhausen
5.8	Abstandsflächenberechnung E-138 EP3 E3
5.9	Abstandsangaben zur WEA 6 in Sachsenhausen
5.10	Baugrundstücke – WEA 6 Sachsenhausen
5.11	
5.12	
5.13	
5.14	
5.15	
6	Anlagenbeschreibung
6.1	Formular 6/1
6.2	Technische Beschreibung – ENERCON Windenergieanlage E-138 EP3 E3
6.3	Technische Beschreibung – Turm
6.4	Technisches Datenblatt – Turm
6.5	Ansichtszeichnung
6.6	Technische Beschreibung: Fundamente

Kapitel	Inhalt
6.7	Fundamentdatenblatt [Hinweis: Geschäfts- und Betriebsgeheimnis]
6.8	Gondelübersicht [Hinweis: Geschäfts- und Betriebsgeheimnis]
6.9	Technisches Datenblatt: Gondelabmessung
6.10	Technische Beschreibung – Farbgebung
6.11	Technische Beschreibung - Netzanschlussvariante 6 - Transformator in der Gondel
6.12	Technische Beschreibung – Aerodynamische Anbauteile am Rotorblatt
6.13	Technische Beschreibung – Montage ENERCON Windenergieanlagen
6.14	Wartungsplan - Übersicht über die Wartungstätigkeiten ENERCON Windenergieanlagen
6.15	Technische Beschreibung - Enercon Scada Bat Protection
7	Stoffe
7.1	Formular 7/1
7.2	Formular 7/2
7.3	Technische Beschreibung - Wassergefährdende Stoffe E-138 EP3 E3
7.4	Sicherheitsdatenblätter (zusammengefasst)
7.5	Technische Beschreibung – Kühlsysteme Windenergieanlagen
8	Luftreinhalung (entfällt)
9	Abfallvermeidung
9.1.1	Technisches Datenblatt Abfallmengen Anlagenaufbau EP3
9.1.2	Technisches Datenblatt Abfallmengen Anlagenbetrieb EP3
9.2	Stellungnahme Abfallentsorgung
9.3	Massenbilanzen und Lagerung/Wiedereinbau/Verwertung Erdmaterial
9.4	Formular 9/1 – Abfallverwertung
9.5	Formular 9/2 - Abfallbeseitigung
10	Abwasser
10.1	Information zur Entstehung von Abwasser

Kapitel	Inhalt
11	Abfallentsorgungsanlagen (entfällt)
12	Abwärmenutzung (entfällt)
13	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
13.1	Schallgutachten, Bericht Nr. 24-1-3025-002-NSi, RAMBOLL Deutschland GmbH
13.1.1	Baustellenbetrieb und Fahrverkehr
13.2	Schattenwurfprognose, Bericht Nr. 24-1-3025-000-SSi, RAMBOLL Deutschland GmbH
13.3	Technische Beschreibung – Verminderung von Emissionen
13.4	Technische Beschreibung – Schallreduzierung PI-CS
13.5	Technische Beschreibung – Schattenabschaltung PI-CS
14	Anlagensicherheit
14.1	Störfall-Verordnung – 12. BImSchV
14.2	Technische Beschreibung – Anlagensicherheit
14.3	Technische Beschreibung – Eisansatzerkennung PI-CS
14.4	Gutachten - Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und ex-terne Eissensoren
14.5	Technische Beschreibung – Blattheizung PI-CS
15	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung
15.1	Arbeitssicherheit in Enercon Windenergieprojekten
15.2	Technische Beschreibung - Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz
15.3	Betriebsanleitung Windenergieanlage E-138 EP3 E3
15.4	Technische Beschreibung – Anschlagpunkte zur Personensicherung E-138 EP3 E3
15.5	Technische Beschreibung – Flucht- und Rettungswege E-138 EP3 E3
15.6	Technische Beschreibung – Beschilderung E-138 EP3 E3

Kapitel	Inhalt
15.7	Flucht und Rettungsplan
15.8	CE-Kennzeichnung von ENERCON-Windenergieanlagen
15.9	Formular 15/4: Produktsicherheit, Arbeitsschutz
16	Brandschutz
16.1.1	Formular 16/1.1
16.1.2	Formular 16/1.2
16.2	Brandschutzkonzept des Typs ENERCON E-138 EP3 E3, Brandschutzbüro Tegtmeier
16.3	Technische Beschreibung – Blitzschutz
16.4	Technische Beschreibung - Automatische Löschsysteme für Windenergieanlagen
16.5	Technisches Datenblatt – Installationsorte der Feuerlöscher
16.6	Installationsorte der Rauchschalter
17	Wassergefährdende Stoffe – vgl. Register 7
17.1	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
17.2	Verweis auf TB Wassergefährdende Stoffe + Kühlsysteme
18	Bauvorlagen
18.1	Bauantragsformular
18.2	Nachweis Bauvorlageberechtigung
18.3	Verweis – baurechtliche Angaben
18.4	Verweis – Eiswurf / Eisfall
18.5	Rückbauverpflichtung
18.6	Ingenieurgeologisches Gutachten, Bericht Nr.: iga223212-1, Beratungsbüro Boden und Umwelt C. Schubert GmbH
18.7	Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Mengersberger Wald, F2E, Referenz-Nummer: F2E-2023-E-109-P3-R0A-VB
18.8	Angaben zur optisch bedrängenden Wirkung
18.9	Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen [Hinweis: Geschäfts- und Betriebsgeheimnis]
19	Sonstige Konzessionen
	Prüfung für Luftfahrt/ Daten der Befuerung
19.1.1	Formular 19/2

Kapitel	Inhalt
19.1.2	Daten für die Luftfahrtbehörden
19.1.3	Technische Beschreibung –Befuerung und farbliche Kennzeichnung
19.1.4	Technische Datenblatt – Notstromversorgung der Befuerung
19.1.5	Technische Beschreibung – bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
19.1.6	Datenblatt Infrarotleuchte Gondel R100IR25
19.1.7	Konformitätsbescheinigung Infrarotleuchte Gondel R100IR25
19.1.8	Datenblatt Infrarotleuchte Turm R32H
19.1.9	Konformitätsbescheinigung Infrarotleuchte Turm R32H
19.1.10	Sichtweitenmessgerät (entfällt)
19.1.11	Sichtweitensensor (entfällt)
	Tierökologisches Gutachten
19.2.1.1	Fledermauskundliches Fachgutachten zum geplanten Windpark Standort Sachsenhausen, Büro für faunistische Fachfragen, Stand: April 2024
19.2.1.2	Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark-Standort Sachsenhausen Büro für faunistische Fachfragen; Stand: Dezember 2024
19.2.2	Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung, Büro für faunistische Fachfragen, Oktober 2025
19.2.3	Artenschutzfachbeitrag (entfällt)
19.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan, BÖF, November 2025
19.3.1	Ertragsabschätzung, anemos GmbH, November 2025 [Hinweis: Geschäfts- und Betriebsgeheimnis]
	Forstrechtliche Unterlagen
19.4	Forstrechtlicher Fachbeitrag zur WEA 6 in Sachsenhausen, BÖF, November 2025
19.4.1	Gestattungsverträge Baugrundstücke
19.4.2	Längs-/Querprofile der Kranstell- und Montageflächen
19.5.1	Denkmalfachlicher Beitrag für WEA 6 Sachsenhausen, Posselt & Zickgraf Prospektionen – Stand: 06.05.2024

Kapitel	Inhalt
19.5.2	Denkmalpflegerischer Fachbeitrag für Windenergieanlage in Sachsenhausen, Ramboll – Stand: 24.04.2024
19.6	Visualisierung, Ramboll, Stand: 26-04-2024
19.7	Formular 19/3; Inanspruchnahme Bodenflächen
19.8	Angaben zum Bergrecht
19.9	entfällt
20	UVP-Bericht (entfällt)
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
21.1	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
21.2	Verweis: Rückbauverpflichtung
21.3	Rückbaukostenschätzung

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Diese Genehmigung wird auf Antrag für einen Zeitraum von 40 Jahren nach Erteilung der Genehmigung befristet. Als Stichtag gilt das Datum des Genehmigungsbescheids. Die WEA ist nach Ablauf der Befristung unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Monaten, vollständig zurückzubauen.

Auf Antrag kann die Genehmigung für die WEA über die Befristung hinaus verlängert werden, sofern öffentlich-rechtliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Antrag ist frühestens drei Jahre und spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung bei der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III Umweltschutz, Dezernat 33.1 - Immissions- und Strahlenschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel) zu stellen.

1.2

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheids mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente). Sie erlischt ferner, wenn die Anlage nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheids in Betrieb genommen wird.

Die Fristen können auf Antrag durch die Genehmigungsbehörde nach Maßgabe des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

Hinweis: Eine von einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 13 BImSchG eingeschlossene Genehmigung (z. B. Baugenehmigung) kann selbständig erlöschen, wenn das jeweilige Fachrecht diese Möglichkeit vorsieht.

1.3

Die Urschrift oder eine Kopie dieses Genehmigungsbescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- und der zuständigen Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen. Die dazugehörigen Antragsunterlagen sind digital den im Auftrag der Genehmigungs- und der zuständigen Überwachungsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.4

Die WEA darf nicht anders errichtet und betrieben werden als in den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.

1.5

Die Angaben zur Betriebsorganisation gemäß § 52 b BImSchG sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Errichtung der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Dabei sind auch Name, Anschrift und Telefonnummer der natürlichen Person anzuzeigen, die die Pflichten der Betreiberin im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

1.6

Der Beginn der Errichtung der Windkraftanlage (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) und der Termin der Inbetriebnahme der WEA (Einspeisung der ersten kWh) ist der Genehmigungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

1.7

Dem Bau- und dem Bedienungspersonal - auch in Subunternehmen und ggf. in entfernten Schaltzentralen - sind die Regelungen im Genehmigungsbescheid zur Einhaltung bekannt zu geben.

Diese Bekanntgabe ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III Umweltschutz, Dezernat 33.1 - Immissions- und Strahlenschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel) vorzulegen.

1.8

An dem Mast der WEA ist gut sichtbar eine individuelle, eindeutige Bezeichnung anzubringen (z. B. Seriennummer). Diese Bezeichnung mit Bezugslageplan ist der Genehmigungsbehörde nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

1.9

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels des Betreibers der WEA (z. B. durch Verkauf) hat die GenehmigungsinhaberIn dies der zuständigen

Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.10

Während des Betriebes der WEA muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

Die Adressen der Aufsichtspersonen mit den Telefonnummern sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme zu vermerken.

Spätere Wechsel der Personen sind unverzüglich der Überwachungsbehörde mitzuteilen.

1.11

Die jeweils zuständige Überwachungsbehörde ist über alle bedeutsamen Vorkommnisse, durch die schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, unverzüglich zu unterrichten.

Davon unabhängig sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung von Störungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft erforderlich sind.

1.12

Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Die schriftlichen Aufzeichnungen sind vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen vorzulegen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden.

1.13

Die über das Überwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Überwachungsbehörden vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen in Klartext vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Außentemperatur, Leistung und Drehzahl sowie die jeweilige Zeit (10-min-Mittel) erfasst werden.

1.14

Die Bescheinigungen über die Absteckung nach der Nebenbestimmung Nr. 4.2 sind gleichzeitig ebenfalls der Genehmigungsbehörde, Dezernat 33.1 des Regierungspräsidiums Kassel, vorzulegen. Den Bescheinigungen sind Pläne beizufügen, aus denen der tatsächliche, amtlich eingemessene Anlagenstandort mit Rechts- und Hochwert (ETRS89/UTM) hervorgeht.

2. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

2.1

Vor Beginn des Regelbetriebs (nach erfolgter Abnahme / Probebetrieb) sämtlicher Windenergieanlagen des Windparks ist dem Dezernat 52 die Möglichkeit zur Besichtigung der Anlagen durch entsprechende Benachrichtigung durch den Betreiber zu geben.

2.2

Es ist ein Betriebsbuch (schriftlich oder elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Das Betriebsbuch muss vor Ort oder auf Anfrage von der zuständigen Behörde unverzüglich eingesehen werden können.

2.3

Es ist sicherzustellen, dass auf den jeweiligen Turmebenen keine Quetsch- und Scherstellen durch die vorbeifahrende Aufzugsanlage entstehen.

2.4

Wiederkehrende Prüfungen der Aufzugsanlage müssen durch eine zugelassene Überwachungsstelle spätestens alle zwei Jahre (Hauptprüfung) und alle zwei Jahre (Zwischenprüfung) durchgeführt werden. Die Prüfungen sind um 1 Jahr versetzt.

2.5

Die Betriebsanleitung der Aufzugsanlage ist sowohl im Turm der Windenergieanlage, als auch innerhalb des Fahrkorbs bereit zu halten.

2.6

Die Betriebsanleitung der sicherheitsrelevanten Arbeitsmittel sind in der Windenergieanlage bereit zu halten.

3. Luftverkehr

3.1 – Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt

unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

3.2 – Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, muss der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen vor Inbetriebnahme zu beantragen. Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst nach Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen. Diese luftverkehrsrechtliche Genehmigung ist vor Inbetriebnahme auch der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3.3 - Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

3.3.1

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

3.3.2

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

3.3.3

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

3.3.4

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

3.3.5

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

3.3.6

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

3.3.7

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

3.3.8

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

3.4 - Weitere Auflagen zur Kennzeichnung und Baugeräten

3.4.1

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

3.4.2

Während der Bauphase zum Einsatz kommende Baukräne oder ähnliche Bauhilfsmittel die eine Höhe von 100,00 m ü. Grund überschreiten sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, in der jeweils aktuellen Fassung)“ und bedürfen keiner ergänzenden luftverkehrsrechtlichen Genehmigung, sofern mind. 6 Wochen vor Baubeginn (Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten) das Datum des Baubeginns angezeigt wurde.

3.5 - Meldepflichten nach Erteilung der Baugenehmigung

3.5.1

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

3.5.2

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Flugsicherungsorganisation, bitte nur per E-Mail an ff@dfs.de, die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit diese die endgültige Veröffentlichung veranlassen kann.

3.5.3

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tages- / Nachtkennzeichnung)

3.5.4

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

- LLB: a HR 33
- DFS: He 3597-a

3.5.5

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist. Ergänzend ist hierzu die Meldekette zur Veröffentlichung von NOTAMs anzugeben.

3.5.6

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

3.6 - Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind. Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

3.7 - Meldepflichten im Betrieb

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

4. Baurecht

4.1

Der Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises – AG 60.2 zusammen mit der Benennung des Bauleiters (§ 75 Abs. 3 HBO i. V. m. § 59 Abs. 2 HBO) und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen mind. eine Woche vorher schriftlich mit dem bauaufsichtlich eingeführten Vordruck (BAB 17) mitzuteilen.

4.2

Vor Beginn der Gründungsarbeiten ist der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises – AG 60.2 eine Bescheinigung über die Absteckung (Vordruck BAB 11) nach dem aktuellen Bauvorlagenerlass der Windkraftanlage gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einer Vermessungsstelle vorzulegen, soweit die Bescheinigung der Bauaufsichtsbehörde nicht bereits von dieser zugeleitet wurde. Zur Absteckungsbescheinigung sind Planunterlagen beizufügen, aus denen der tatsächliche, amtliche Anlagenstandort mit Rechts- u. Hochwerten (ETRS89/UTM) hervorgehen. Vermessungsstelle kann das Amt für Bodenmanagement Homberg/Efze oder ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sein.

4.3

An der Baustelle müssen die Bauvorlagen von Beginn an sowie die bautechnischen Nachweise vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte vorliegen (§ 75 Abs. 2 HBO).

4.4

Windenergieanlagen oder ihre Teile, die nicht dem Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie unterfallen, gelten als bauliche Anlagen im Sinne der Hessischen Bauordnung (HBO). Für diese Anlagen bzw. Anlagenteile gelten die folgenden Auflagen:

- a) Mit der unter Auflage Nr. 4.1 geforderten Baubeginnsanzeige sind der Bauaufsichtsbehörde folgende bautechnische Nachweise nach § 68 Abs. 3 HBO vorzulegen:
 - 1) durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit geprüfte und bescheinigte Einzelstatik oder
 - 2) nach § 68 Abs. 3 Satz 3 HBO Nachweis (Vorlage) einer vollständigen und gültigen Typenprüfung
- b) Mit der unter Auflage Nr. 4.1 geforderten Baubeginnsanzeige ist der Bauaufsichtsbehörde der Nachweis der Beauftragung der Überwachung der Ausführung durch Prüfsachverständige im Sinne der HBO § 83 Abs. 2. vorzulegen.
- c) Die der HBO unterliegenden Teile der Anlage sind durch den Betreiber vor der Inbetriebnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Der oder die unabhängigen Sachverständigen müssen der Liste der vom BWE Sachverständigenbeirat anerkannten Mitglieder mit der Berechtigung zur Durchführung der Wiederkehrenden Prüfung an Windenergieanlagen angehören. Voraussetzung für den Wirk-Betrieb der WEA ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, welches bestätigt, dass keine sicherheitstechnischen Mängel bestehen und die Anlage betriebssicher ist.

4.5

Der / Die Bericht(e) des unabhängigen Sachverständigen über die unter Auflage Nr. 4.4, Punkt c, durchgeführten Prüfungen ist / sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises - AG 60.2 und dem Regierungspräsidium Kassel spätestens 6 Wochen nach Inbetriebnahme als die „erstmalige Inbetriebnahme der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft“ unaufgefordert vorzulegen.

4.6

Die v. g. durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit geprüfte statische Einzelberechnung oder alternativ die vollständige und gültige Typenprüfung (Prüfamt für Baustatik), werden Bestandteil der Genehmigung und sind bei der Bauausführung und Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.

4.7

Vor der Inbetriebnahme ist gegenüber der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrunde liegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers).

Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.

4.8

Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde unter Verwendung des mit dem Bauvorlagenerlass verbindlich eingeführten Vordruck (BAB 20, beigelegt) mind. zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind folgende Bauvorlagen sowie Bescheinigungen nach § 68 bzw. § 83 Abs. 2 HBO vorzulegen:

„Bauleitererklärung mit Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend der in § 59 Abs. 1 HBO genannten Kriterien“ und "die erforderliche, mängelfreie u. abschließende Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die übereinstimmende Bauausführung mit den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen und die von ihm geprüfte Unterlagen (Einzelstatik) bzw. Typenprüfung (Prüfamt für Baustatik)".

4.9

Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises ist vor einem Weiterbetrieb der Anlagen der unteren Bauaufsicht ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Oktober 2012, Kapitel 17) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorzulegen.

4.10

Für den gemäß § 35 Abs. 5 BauGB erforderlichen vollständigen Rückbau nach dauerhafter Aufgabe des Betriebes bzw. Einstellung der Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 3 BImSchG sind die nachgewiesenen Rückbaukosten mittels einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft abzusichern. Hinweis: Der Rückbau beinhaltet den vollständigen Rückbau der WEA einschließlich der Rekultivierung der betroffenen Flächen. Dies beinhaltet neben der baulichen Anlage selbst auch die zugehörigen Nebenanlagen, Leitungen, Wege, Plätze und Fundamente. Entstehende Bodenlöcher sind wieder zu verfüllen und entsprechende Maßnahmen gegen den Versiegelungseffekt im Untergrund umzusetzen (z. B. Lockerung, geeignete Folgennutzung).

4.11

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass mind. 6 Wochen vor Baubeginn im Sinne des § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) der Antragsteller zur Sicherung der Rückbauverpflichtung eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes oder Versicherung in Höhe von

176.527,00 €

bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Schwalm-Eder hinterlegt. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die für

den Rückbau zuständige Behörde das Sicherheitsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

4.12

Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels

- der zuständigen Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises - AG 60.2 eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird und
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung im Sinne der Auflage Nr. 4.11 in gleicher Höhe bei den Trägern der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die vom Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung vom neuen Betreiber erbracht wird.

4.13

Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Beginn und der Abschluss der Demontearbeiten sind der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises - AG 60.2 unverzüglich anzuzeigen.

4.14

Der Antragsteller / Betreiber ist zum vollständigen Rückbau verpflichtet. Zurückzubauen sind grundsätzlich die Anlagen mit ober- und unterirdischen Anlagenteilen einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die der Anlage dienenden Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Die durch das Vorhaben bedingte Bodenversiegelung ist so zu beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z.B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht.

Nach Abschluss der Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass der Standort die natürlichen Bodenfunktionen und bisherigen Nutzungsfunktionen wieder erfüllt. Zur Beseitigung nachhaltiger Verdichtungen im Unterboden sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Lockerung, geeignete Folgenutzung) umzusetzen. Diese sind bei Bedarf mit den zuständigen Behörden (z.B. Naturschutz- / Bodenschutzbehörde) abzustimmen.

5. Brandschutz / Gefahrenabwehr

5.1

Die Zufahrten zur WEA und zur Löschwasserezisterne müssen mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr (15-t-Fahrzeuge, Achslast 10 t, Wende-Durchmesser 21m) ganzjährig befahren werden können. Die Zufahrten sind regelmäßig auf Benutzbarkeit zu prüfen und

von jeglichem Bewuchs freizuhalten. Die Zufahrten müssen auch im Winter für die Feuerwehr benutzbar sein. An den Zufahrten sind vor Baubeginn Wegweiser zur WEA gut sichtbar und dauerhaft anzubringen. Einzelheiten hierzu sind mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abzustimmen.

5.2

Für die bauliche Anlage ist ein farbiger Lageplan in Anlehnung an DIN 14095 Teil 1 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu erstellen und in 3-facher Ausfertigung der zuständigen Brandschutzdienststelle vor Baubeginn zur Verfügung zu stellen. Die Pläne dürfen nicht größer als DIN A3 und müssen wasserfest beschichtet sein.

Der Inhalt der Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abzustimmen. Hierfür ist ein Planentwurf (pdf-Format) vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines zugestimmten Planentwurfs zu erfolgen.

Darzustellen sind insbesondere Zufahrten zur Anlage, Wasserentnahmestellen in der Umgebung, Forstrettungspunkte in der Umgebung sowie die Kennzeichnung der jeweiligen WEA (WEA-NIS-Kennzeichnung). Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der oben beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

5.3

Um bei einer Schadenmeldung eine eindeutige und verwechslungsfreie Zuordnung vornehmen zu können, ist die WEA mit einer individuellen Kennzeichnung (WEA-NIS-Kennzeichnung) zu versehen. Die Kennzeichnung sollte gut sichtbar am Turmfuß erfolgen, z.B. in einer Höhe von ca. 3,00 m. Die Schriftgröße muss mind. 30 cm betragen. Während der Bauphase ist die Kennzeichnung der WEA gut sichtbar und in ausreichender Größe an der Errichtungsstelle anzubringen.

5.4

Der örtl. zuständigen Feuerwehr ist durch den Betreiber in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ausreichend Absperrmaterial zur Verfügung zu stellen, um einen Radius von mindestens des 5-fachen Rotordurchmessers absperrern zu können. Der Absperrbereich der WEA ist vor Inbetriebnahme zu definieren und zu kennzeichnen. Einzelheiten hierzu können mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abgestimmt werden.

5.5

Die zuständige Gemeindefeuerwehr muss in die bauliche Anlage und die Möglichkeiten zur Hilfe eingewiesen werden. Eine erste Einweisung sollte bereits vor Baubeginn erfolgen, um der Feuerwehr im Falle von Einsatzerfordernissen während der Bauzeit die Grundlagen für eine Einsatzplanung zu geben.

6. Naturschutz

6.1

Für die Baumaßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) vor Beginn der Baustelleneinrichtung eine qualifizierte Person schriftlich zu benennen, deren Aufgabe es ist, zweiwöchentliche Berichte über den Baufortschritt zu verfassen. Die Berichte sind der ONB innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf der zu dokumentierenden Wochen zu übersenden (eingriffe@rpks.hessen.de). Die Berichte dokumentieren den Baufortschritt, die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Im Zuge der Arbeitsdurchführung entstandene Schäden an Natur und Landschaft (auch ungenehmigte Eingriffe) sind unverzüglich der ONB zu melden und ebenfalls in den Berichten darzustellen. In Zeiträumen ohne wesentliche Bautätigkeit kann mit Zustimmung der ONB auf einen Bericht verzichtet werden.

6.2

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten sind die Grenzen des Eingriffsbereichs/Baufeld sowie die genehmigte Ausbaugrenze von Wegen/Flächen in regelmäßigen Abständen z. B. mit Pflöcken zu markieren. Der Pflöckabstand ist abhängig von der Örtlichkeit und in Kurvenbereichen deutlich enger zu wählen als auf gerader Strecke. Der Verlauf der Grenzen muss klar erkennbar sein. Die äußere Eingriffsgrenze/Baufeldgrenze ist mit einem deutlich sichtbaren Band abzutrasieren (davon ausgenommen sind interne Zuwegungsabschnitte). Die Kennzeichnungen (Pflöcke und Band) sind über die gesamte Dauer der Bauarbeiten zu erhalten und nach Abschluss vollständig zu entfernen.

6.3

Der Baubeginn (Beginn der Fällung der Gehölze/Beginn der Baustelleneinrichtung) ist der Oberen Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (eingriffe@rpks.hessen.de).

6.4

Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (eingriffe@rpks.hessen.de).

6.5

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter Kapitel 8.3 in den Maßnahmenblättern genannten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Ersatzmaßnahmen sind, soweit hier nicht anders aufgeführt, verbindlich umzusetzen.

6.6

Die für das hier gegenständliche Vorhaben erhobenen naturschutzfachlichen Daten sind der Oberen Naturschutzbehörde bis zum Baubeginn zu übermitteln (eingriffe@rpks.hessen.de). Die Daten sind digital nach den Vorgaben des Merkblatts „Vorgabe von Datenformaten bei der Abgabe von gutachterlich erhobenen Naturschutzdaten in Zulassungsverfahren. Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten in Zulassungsverfahren zu 1. Kompensationsflächen, 2. Biotopen, 3. Artvorkommen“ aufzubereiten. Das Merkblatt kann unter <https://rp-kassel.hessen.de/natur/natureg> heruntergeladen werden.

6.7

Die Fällarbeiten sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Das bei den Fällarbeiten anfallende Reisig ist unverzüglich aus den Eingriffsbereichen zu entfernen.

6.8

Vor Durchführung der Fällarbeiten sind die Bäume im Eingriffsbereich mit einem Fernglas auf Baumhöhlen und –spalten abzusuchen.

Für jedes entfallende Quartier sind vor Baubeginn (Beginn der Fällung der Gehölze) zwei künstliche Quartiere aufzuhängen, dessen Typ je nach der verlorenen Quartierart zu wählen ist:

- a) Für Spaltenquartiere sind Flachkästen,
- b) für Höhlenquartiere Rundkästen vorzusehen.

Die Örtlichkeit ist vorab mit der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) abzustimmen. Die Kästen sind zu nummerieren und die Standorte mit Fotos und GPS-Koordinaten zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der ONB bis Baubeginn schriftlich vorzulegen. Die Funktionsfähigkeit der Kästen ist für die Dauer des Betriebes der Windenergieanlagen von 40 Jahren zu gewährleisten. Alle 2 Jahre sind die Kästen auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und bei Bedarf zu säubern oder bei Beschädigung zu ersetzen. Das Ergebnis der Funktionskontrolle ist der ONB in einem kurzen Bericht zeitnah mitzuteilen.

6.9

Unmittelbar vor den Fällungen sind innerhalb der Fällflächen alle Höhlen und Nistspalten auf überwinternde Tiere (z. B. Fledermäuse, Vögel, Säugetiere) durch eine fachlich qualifizierte Person zu kontrollieren.

Beim Fund von unbesetzten Höhlen und Spalten sind die entsprechenden Bäume unverzüglich zu fällen. Wenn eine Fällung nicht unmittelbar nach der Kontrolle erfolgen kann, sind die Spalten und Höhlen zu verschließen.

Sofern in Baumhöhlen überwinternde Tiere gefunden werden, darf eine Fällung des Baumes erst erfolgen, wenn die überwinternden Tiere die Baumhöhle verlassen haben. Hierzu ist eine erneute Baumkontrolle ab dem 15. April durchzuführen. Sind die Höhlen dann unbesetzt ist der Baum unverzüglich zu fällen.

6.10

Die Fällarbeiten unter Maschineneinsatz sind nur von bestehenden Rückegassen aus zulässig, das Befahren der Eingriffsflächen abseits vorhandener Wege und Rückegassen ist nicht erlaubt.

Die Rückegassen sind vor Beginn der Fällarbeiten eindeutig zu markieren. Die Kennzeichnung muss auch bei Nebel oder Dämmerung deutlich zu erkennen sein. Flächen, die von Rückegassen aus nicht erreicht werden können, sind motormanuell zu fällen. Sämtliche Sträucher und höherer Aufwuchs sind bodengleich herunterzuschneiden und aus den Eingriffsflächen zu entfernen.

Die Räumung des Baufeldes mit dem Entfernen von Stubben und Bodenarbeiten darf erst ab dem 15. Mai stattfinden. Ein Beginn der Baufeldräumung ist ab dem 15. April mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass sich keine winterschlafenden Haselmäuse im Baufeld befinden.

6.11

Für den Verlust von Lebensstätten von Wildkatzen sind Ersatzhabitate im Verhältnis 1:1 anzulegen. Dazu sind die Fällflächen vor Beginn der Fällarbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf geeignete Deckungs- und Versteckmöglichkeiten für Wildkatzen zu untersuchen. Eine Dokumentation ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) vorzulegen. In einem störungsarmen Waldbestand im räumlichen Zusammenhang sind dafür punktuelle Ersatzhabitate unter Verwendung von durch die Rodung entstehenden überschüssigen Wurzelstubben, toten Stämmen und Reisig für Wildkatzen aufzuschichten. Die Maßnahme ist ggf. vertraglich mit der Zustimmung des Flächeneigentümers zu sichern und der ONB ein Nachweis vorzulegen. Weiterhin ist der ONB nach Abschluss der Maßnahme eine kurze Fotodokumentation der Ersatzhabitate vorzulegen. Dies kann im Rahmen des unter Nebenbestimmung 1 geregelten Berichts erfolgen. Die Maßnahme muss nicht unterhalten werden.

6.12

Die Windenergieanlage WEA 6 ist ab Inbetriebnahme vom 01.04. bis zum 31.10. von 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten, wenn die an der jeweiligen Anlage gemessene Windgeschwindigkeit < 6 m/s beträgt und die Temperatur $\geq 10^\circ$ C in Gondelhöhe erreicht. Sofern ein Instrument zur Niederschlagsmessung an den Anlagen verwendet wird, entfällt die zuvor genannte Abschaltungsverpflichtung ab einem nachgewiesenen Niederschlag von $\geq 0,2$ mm/h.

- a) Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen WEA 6 ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) eine schriftliche Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung zum Fledermausschutz funktionsfähig eingerichtet ist.
- b) Wenn ein Sensor zur Niederschlagsmessung zur Anwendung kommen soll, ist der ONB vor Inbetriebnahme ein Nachweis vorzulegen, dass der Sensor des Messgerätes die nötige Empfindlichkeit aufweist, den Niederschlagswert exakt messen zu können. Ferner ist bezüglich des Sensors zu beschreiben wie die Einbindung in das Betriebsprotokoll erfolgt, welche Wartungsrythmen vorgesehen sind und wie das Störungsszenario aussieht (Störungserkennung, Reaktion auf die Störung, Störungsdokumentation, etc.).
- c) Der ONB sind bis zum 31.12. eines Betriebsjahres die Betriebsprotokolle der Windenergieanlagen digital zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in einem Tabellenformat (Excel oder csv-Datei) derart aufzubereiten, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen und müssen mindestens als 10-Minuten-Mittelwerte über den gesamten Abschaltzeitraum die folgenden Angaben enthalten: Zeitstempel (inklusive Zeitzone), Windgeschwindigkeit, Gondel-Außentemperatur, Rotationsgeschwindigkeit, Sonnenauf- und -untergang, sowie ggf. Niederschlag, sofern ein Messgerät verbaut wurde. Ferner sind die erfolgten Abschaltzeiträume in den Daten kenntlich zu machen.

6.13

Mit Inbetriebnahme der Windenergieanlage WEA 6 ist ein zweijähriges Gondelmonitoring durchzuführen. Danach ist der Betriebsalgorithmus anzupassen. Die Voraussetzung für eine Anpassung ist die Erfassung der Fledermausaktivität mit Hilfe eines stationären Erfassungsgerätes an der Gondel in zwei aufeinander folgenden Jahren jeweils vom 01.04. bis 15.11. von 0,5 h vor Sonnen-untergang bis Sonnenaufgang, sowie zeitgleich die Aufnahme meteorologischer Daten (Windgeschwindigkeit, Temperatur, ggf. Niederschlag).

- a) Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Bereich der WEA-Gondeln sind die Anforderungen nach Anlage 6 „Gondel- oder Höhenmonitoring“ der VwV einzuhalten:
- b) Der verwendete Gerätetyp und die Konfiguration sind der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) mindestens 2 Monate vor Beginn des Monitorings mitzuteilen.
- c) Nach Ablauf des zweijährigen Monitorings ist der ONB spätestens bis 31. Januar des darauffolgenden Jahres ein vollständiger Monitoringbericht durch einen fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen, der einen Vorschlag für einen Abschaltalgorithmus auf Basis der Ergebnisse des Gondelmonitorings enthält. Auf Grundlage dieses Monitoringberichtes werden dann die neuen Abschaltzeiten festgesetzt. Für die Auswertung ist ein Tool wie Probat in der aktuellen Version (derzeit: 7.1) zu benutzen. Bei der Verwendung eines anderen Tools als Probat ist der ONB nachzuweisen, dass es dieselbe Funktionalität besitzt.
- d) Der Behörde sind sämtliche Datengrundlagen (Betriebsdaten, meteorologische Daten, Ergebnisse der automatisierten Erfassung) in einer für eine Tabellenkalkulationssoftware einlesbaren Form zu übergeben. Die Daten sind derart aufbereitet zu übermitteln, dass sie die Anforderungen an die Datenvoraussetzungen für die Bearbeitung in ProBat erfüllen.

6.14

Nächtliche Bautätigkeiten sind zu unterlassen. Die nächtliche Anlieferung von Anlagenteilen ist hiervon ausgenommen. In begründeten Einzelfällen können in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde Ausnahmen für nächtliche Bautätigkeiten zugelassen werden.

6.15

Die Windenergieanlage WEA 6 ist ab Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme im Zeitraum vom 01. März bis 15. April eines jeden Jahres bei Windgeschwindigkeiten von < 5,2 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Das gilt auch für den Testbetrieb und sogenannte Schmierfahrten.

- a) Vor Inbetriebnahme der WEA 6 ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) eine schriftliche Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
- b) Der ONB sind bis zum 31.01. die Betriebsprotokolle des jeweils vorangegangenen Betriebsjahres der Windenergieanlagen digital zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in einem Tabellenformat (xlsx- oder csv-Datei) aufzubereiten und müssen

mindestens als 10-Minuten-Mittelwerte über den gesamten Abschaltzeitraum die folgenden Angaben enthalten: Zeitstempel (inklusive Zeitzone), Windgeschwindigkeit, Rotationsgeschwindigkeit sowie Sonnenauf- und Sonnenuntergang. Ferner sind die erfolgten Abschaltzeiträume in den Daten kenntlich zu machen.

6.16

Die Windenergieanlage WEA 6 ist ab Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme im Zeitraum vom 01. Mai bis 31. August eines jeden Jahres bei Windgeschwindigkeiten von < 6,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Das gilt auch für den Testbetrieb und sogenannte Schmierfahrten.

- a) Vor Inbetriebnahme der WEA ist der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) eine schriftliche Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
- b) Der ONB sind bis zum 31.01. die Betriebsprotokolle des jeweils vorangegangenen Betriebsjahres der Windenergieanlagen digital zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in einem Tabellenformat (xlsx- oder csv-Datei) aufzubereiten und müssen mindestens als 10-Minuten-Mittelwerte über den gesamten Abschaltzeitraum die folgenden Angaben enthalten: Zeitstempel (inklusive Zeitzone), Windgeschwindigkeit, Rotationsgeschwindigkeit sowie Sonnenauf und Sonnenuntergang. Ferner sind die erfolgten Abschaltzeiträume in den Daten kenntlich zu machen.

6.17

Für den Artenschutz ist für die Dauer des Betriebes eine jährliche Geldzahlung in Höhe von insgesamt 1.917,00 € zu zahlen.

Diese beträgt für die WEA 6: 450 € pro MW und Jahr.

Die Zahlung ist unter Angabe des untenstehenden Kassenzeichens auf folgendes Konto zu entrichten:

Kassenzeichen: 1180 0674 2682

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale
IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40
BIC: MARKDEF1860
Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Die erste Zahlung hat bis zum Tag der Inbetriebnahme zu erfolgen. Für die folgenden Betriebsjahre sind die Zahlungen bis zu diesem Datum des jeweiligen Jahres zu leisten.

Die Windenergieanlage WEA 6 darf nur betrieben werden, wenn die jährlich zu entrichtende Artenschutzzahlung geleistet wurde. Die Überweisung der Zahlung ist der Oberen Naturschutzbehörde innerhalb von 1 Woche zu belegen.

6.18

Für die Ökokontomaßnahme im FFH Gebiet Laubacher Wald Fläche 26 ist bis zum Baubeginn (Fällung von Gehölzen) der Oberen Naturschutzbehörde die Abschlussbewertung auf Basis des aktuellen Bestands und der Ausbuchungsbescheid der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

6.19

Für die nicht vermeidbare und kompensierbare erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind für die Windenergieanlage WEA 6 auf Grundlage der Befristung für die Genehmigung von 40 Jahren eine Ersatzzahlung in Höhe von 49.395,11 € zu leisten.

Die Ersatzzahlung ist vor Baubeginn (d.h. vor Beginn der Erdarbeiten zur Herstellung der Fundamente) auf das nachstehende Konto unter Angabe der Referenznummer zu entrichten:

Referenznummer: 895 0030 26 1 271 006

Konto-Inhaber: HCC-HMULV Transfer
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC: HELADEFXXX

7. Immissionsschutz

7.1 – Lärm

7.1.1

Bei der im schalltechnischen Gutachten genannten Windkraftanlage Enercon E-138 EP3 E3 dürfen folgende max. zul. Emissionspegel bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) tags und nachts nicht überschritten werden.

	$L_{e,max \text{ Oktav}} = L_{W \text{ Oktav}} + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ $= L_{W \text{ Oktav}} + 1,7 \text{ dB(A)}$
	<p>Le,max Oktav = max. zulässiger Emissionspegel je Oktav LW Oktav = deklariertes (mittleres) Oktav-Schalleistungspegel σR = Messunsicherheit Typvermessung (Wiederholstandardabweichung) (hier 0,5 dB(A)) σP = Serienstreuung (Produktstandardabweichung) (hier 1,2 dB(A))</p>

Oktav-Schalleistungspegel WEA SA6 (Enercon E-138 EP3 E3) (nach Bericht D1018700/5.1) für Le, max, Okt im Mode „0s“									
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
Le, max, Okt[dB]	89,1	94,8	98,1	101,4	103,6	100,0	91,7	74,7	107,7

7.1.2

Das Oktavspektrum einer möglichen Abnahmemessung kann von dem der Prognose zugrundeliegenden Spektrum abweichen. Entscheidend im Falle der Abweichung ist der Nachweis auf Nichtüberschreitung der Immissionsrichtwerte bzw. der Teilimmissionspegel durch eine der Abnahmemessung folgende Ausbreitungsrechnung entsprechend dem Interimsverfahren mit dem gemessenen Oktavspektrum bzw. dem Schalleistungspegel auf Basis von $L_{e,max}$.

7.1.3

Die Anlage darf an allen genannten Immissionsorten keine wahrnehmbaren Einzeltöne und keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA-Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA-Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen.

7.1.4

Sollte ein anderer Betriebsmodus zur Verfügung stehen, der leisere oder gleichlaute Immissionspegel hervorruft, darf dieser ebenso verwendet werden.

7.2 – Schattenwurf

7.2.1

Die Windenergieanlage ist abzuschalten, wenn an den in der Schattenwurfprognose der Fa. Ramboll Deutschland GmbH vom 25.04.2024 genannten Immissionsorten IO Ap1, Ap2 und Ap4 der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten inklusive der Vorbelastung überschritten wird.

7.2.2

Ein Nachweis über den sachgerechten Einbau und die Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik ist der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel spätestens vier Wochen nach der Inbetriebnahme vorzulegen. Der Nachweis soll Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Bestimmung der Immissionsorte aus dem Gutachten ist zu dokumentieren.

7.2.3

Die Helligkeitssensoren als Teil der Abschaltautomatik sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen etc. nicht beschattet werden.

7.2.4

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Entsprechende Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde für Immissionsschutz des Regierungspräsidiums Kassel auf Verlangen vorzulegen.

8. Bodenschutz

8.1

Die bodenkundliche Baubegleitung ist der Bodenschutzbehörde spätestens mit Anzeige des Baubeginns mitzuteilen.

8.2

Die bodenkundliche Baubegleitung hat ihre Tätigkeit zu dokumentieren und die Protokolle der Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

8.3

Bis spätestens 3 Monate nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Oberen Bodenschutzbehörde eine Abschlussdokumentation durch die bodenkundliche Baubegleitung per Mail vorzulegen (dezernat31-1@rpks.hessen.de).

9. Denkmalschutz

Sollten im Zuge der weiteren Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme - etwa bei den Erschließungsarbeiten – Grenzsteine und andere Flurdenkmäler aufgefunden werden, so sind diese vor Beschädigungen zu schützen und in situ zu belassen. Zudem ist eine Meldung an das Landesamt für Denkmalpflege obligatorisch um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

10. Wasserschutz

10.1

Die ausführenden Baufirmen sind von der Lage der geplanten Baumaßnahmen im Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgungsanlagen zu informieren und auf die Auflagen, Bedingungen und Hinweise der Genehmigung und ggf. die Verbote der Schutzgebietsverordnung hinzuweisen. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Bauleiter im Bautagebuch zu dokumentieren und der Unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzugzeigen.

10.2

Baustoffe müssen so gewählt werden, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers dauerhaft nicht zu besorgen ist. Sofern der Einbau von Recyclingmaterial vorgesehen ist, wäre dies vor Beginn der Baumaßnahmen mit der Vorlage der entsprechenden Nachweise (Eignung und Analytik des Materials gemäß der Ersatzbaustoffverordnung – „ErsatzbaustoffV, Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke“) unter der Berücksichtigung der Einbauvorschriften mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schwalm-Eder abzustimmen.

10.3

Zur Wiederverfüllung der Baugruben und Leitungsgräben ist ausschließlich bindiges, unbelastetes Bodenmaterial zu verwenden. Das Material ist lagenweise einzubauen und ordnungsgemäß zu verdichten. Der abgetragene zwischengelagerte Oberboden ist daraufhin wieder aufzubringen. Die Drainagewirkung durch Sandbettungen in Leitungsgräben ist in regelmäßigen Abständen mittels geeigneten Dichtriegeln zu unterbrechen.

10.4

Bereiche in denen durch die Bodenabtrag eine wesentliche Minderung der Deckschichten durch Freilegen des klüftigen Sandsteins (z.B. Böschungsflächen) entstanden sind, sind wieder mit geeigneten bindigen und unbelasteten Bodenmaterial abzudecken.

10.5

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass die Baumaschinen auf Tropfverlust sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle regelmäßig überprüft werden.

10.6

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase und beim Betrieb der Anlagen sind der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Anschriften und Telefonnummern sind gut lesbar innerhalb der WEA anzubringen.

Der Verursacher muss Sofortmaßnahmen in eigener Verantwortung ergreifen und die dafür notwendigen Mittel bereithalten, es wird daher empfohlen Ölbindemittel und ein dichter Container für die Aufnahme von ölverunreinigtem Boden und gebrauchtem Bindemittel vorzuhalten.

10.7

Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.

Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.

11. Kampfmittel

Soweit im Zuge der Bauarbeiten ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt unverzüglich zu verständigen.

12. Forstrecht

12.1

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr.1 HWaldG beschränkt sich auf die in der Unterlage 19.4 „Forstrechtliche Unterlage“ in der Tabelle 2-1 in der Spalte „Fläche (m²)“ tabellarisch aufgeführten Flächen in der Darstellung der Karte „Rodungsplan“ in Rot als „dauerhafte Rodung und Waldumwandlung im Bereich der Anlage“.

12.2

Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG beschränkt sich auf die in der Unterlage 19.4 „Forstrechtliche Unterlage“ in der Tabelle 2-2 in der Spalte „Fläche (m²)“ tabellarisch aufgeführten Flächen sowie in der Darstellung der Karte „Rodungsplan“ in Blau als vorübergehende Rodung und Waldumwandlung im Bereich der Anlage. Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG wird auf die Dauer der Bauphase befristet.

12.3

Der nach Nebenbestimmung 12.2 zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung gerodete Wald ist nach Ablauf der Befristung durch Pflanzung oder Saat wieder zu bewalden und so zu pflegen und ggf. zu schützen, dass innerhalb von 6 Jahren entweder das Stadium der „gesicherten Kultur“ erreicht wird, oder aber sich in diesen Bereichen Waldränder mit den hierfür typischen abgestuften Vegetationsstrukturen, bestehend aus Kraut-, Gebüsch – und Gehölzsaum entwickeln. Hierbei sind Waldränder auf eine Breite von 10m zu begrenzen.

Gehölzen ist das ungehinderte Aufwachsen bis mind. 2m Höhe zu ermöglichen.

Sollte sich 6 Jahren nach Ablauf der Befristung das Stadium der gesicherten Kultur nicht mit einer gleichmäßig verteilte hinreichend hohen Dichte an Gehölzen entwickelt haben, ist in der nächst möglichen Pflanzperiode durch Pflanzung eine entsprechende Pflanzendichte herzustellen. Ist die Wiederbewaldung auf Grund von Wildverbiss oder Mäusefraß 6 Jahre nach Ablauf der Befristung nach Nebenbestimmung 12.2 nicht durch Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt oder haben sich funktionsgerechte Waldränder mit Gehölzen mit einer Wuchshöhe von mind. 1,5m nicht entwickelt, sind wirksame Maßnahmen zum Schutz der Gehölze vorzunehmen. In den Fällen, in denen der Ursprungszustand „Nichtholzbodenfläche“ war, wird die Wiederherstellung des Zustandes vor Durchführung der Waldumwandlung als Wiederbewaldung gewertet. Hier ist die Entwicklung einer Bestockung nicht erforderlich. Sollte ein Kulturgatter errichtet werden, so ist die Zugänglichkeit durch Einbau von Toren oder Überstiegen sicherzustellen.

12.4

Flächen nach Nebenbestimmung 12.1 wird die Ersatzaufforstung wie in der Forstlichen Unterlage unter Kapitel 3.2 „Ersatzaufforstung“ beschrieben zugeordnet. Der Umfang der Aufforstungsfläche beträgt 1.119 m², sodass die dauerhafte Waldumwandlung nicht

vollständig ausgeglichen werden kann. Die Aufforstungsfläche liegt in der Gemarkung Mengersberg, Flur 7, Flurstück 39. Sie befindet sich auf einer Ackerbrache sowie auf intensiv genutztem Grünland und grenzt an einem bestehenden Wald an. Es verbleibt ein Defizit von 4.107 m². Die noch ausstehende Kompensation wird durch die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe erfolgen (siehe Nebenbestimmung 12.5).

Die Anerkennung als Ersatzaufforstung wird vom Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur abhängig gemacht. Die Ersatzaufforstung ist so zu planen, dass das Stadium der gesicherten Kultur innerhalb von 6 Jahren nach Beginn der Maßnahmen nach Nebenbestimmung 12.1 erreicht werden kann. Das Stadium der gesicherten Kultur ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Bäume bei gleichmäßiger Verteilung eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat. Sollte sich 6 Jahre nach der Pflanzung keine gleichmäßig verteilte und hinreichend hohe Dichte an Waldbäumen und Gehölzen entwickelt haben, ist in der nächst möglichen Pflanzperiode durch Pflanzung eine entsprechende Pflanzendichte herzustellen. Ist auf Grund von Wildverbiss oder Mäusefraß 6 Jahre nach der Pflanzung das Stadium der gesicherten Kultur nicht erreicht, sind wirksame Maßnahmen zum Schutz der Gehölze vorzunehmen. Sollte ein Kulturgatter errichtet werden, so ist die Zugänglichkeit durch Einbau von Toren oder Überstiegen sicherzustellen.

12.5

Für die Flächen nach Nebenbestimmung 12.1, für die keine Ersatzaufforstungsfläche zur Verfügung steht, wird eine Walderhaltungsabgabe gem. § 12 Abs. 5 HWaldG in Höhe von

8.994,33 €

festgesetzt. Der Betrag ist mit der IBAN DE 74500500000001006303 und der BIC HELADEFXXX unter der Angabe der **Referenznummer 8951400927- 129** an HCC - HMUKLV - Transfer - Landesbank Hessen-Thüringen bis vor Beginn der Rodung einzuzahlen. Der Oberen und Unteren Forstbehörde ist die Zahlung vor Beginn der Rodung nachzuweisen.

12.6

Die Grenzen der Rodungsflächen nach Nebenbestimmung 12.1 und 12.2 zum angrenzenden Wald sind nach Abschluss der Fällarbeiten, aber vor Beginn der Flächenräumung, für die Dauer der Bauphase abzutrasieren. Eine Abtrassierung in Richtung von Wegeflächen innerhalb der Vorhabensfläche kann hierbei unterbleiben.

12.7

Zwei Wochen vor Beginn oder der Wiederaufnahme der entsprechend den Nebenbestimmungen 12.1 und 12.2 zugelassenen Rodungsmaßnahmen sind die obere Forstbehörde und das zuständige Forstamt hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang sind dem zuständigen Forstamt Jesberg die forstrechtlichen Genehmigungsbestandteile (Bescheid, Forstrechtlicher Beitrag und Karten) vorzulegen.

12.8

Die forstbetriebliche Nutzbarkeit der vorhandenen und die Vorhabensflächen querenden forstlichen (Fein-) Erschließungen sind während und nach Abschluss der Baumaßnahmen zu gewährleisten.

12.9

Die Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG wird für die im Kapitel 3.2 beschriebenen Wieder- und Ersatzaufforstungen aus den forstrechtlichen Unterlagen erteilt.

Die genauen Wiederaufforstungsflächen sind der Karte „Erstaufforstungsfläche“ sowie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu entnehmen. Sie entsprechen der Maßnahme E3 gemäß Unterlage 19.3. vom LBP.

12.10

Für die aktiven Maßnahmen nach Nebenbestimmung 12.3 und die Waldneuanlage ist bei den Baumarten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen sowie bei den sonstigen Gehölzen Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 nach Schmidt und Krause (1997) zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind die Wildobstarten. Hier geht der Nachweis der Reinartigkeit des Pflanzenmaterials der Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 4 vor. Anderslautende Aussagen des Antrages sind nicht anzuwenden.

12.11

Abweichend von den im Antrag formulierten Anforderungen an das Pflanzgut für die Wieder- und Ersatzaufforstung („Forstware mit gesicherter regionaler Herkunft“, „Jungpflanzen regionaler Herkunft und hochwertige genetischer Qualität (gemäß § 40 BNatSchG)“) ist für die Baumarten, die Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegen, forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, dass den Anforderungen des FoVG's entspricht.

13. Sonstige Gefahren

13.1

Spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Standorteignungsgutachten / Turbulenzgutachten erstellen zu lassen. Dabei sind auch die Turbulenzintensitäten hinsichtlich der Wirkungen durch und auf den zu berücksichtigenden Bestand an Windkraftanlagen zu untersuchen und darzustellen. Das Gutachten ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit überprüfen zu lassen und muss vor Inbetriebnahme von diesem freigegeben worden sein.

Sollten im Standorteignungsgutachten (Turbulenzgutachten) neben den erbrachten Nachweisen der Standsicherheit zusätzliche Betriebsbeschränkungen für die beantragte Windenergieanlage ausgewiesen sein, sind diese zwingend zu berücksichtigen und der Betrieb ist entsprechend den vorgegebenen Anforderungen auszurichten.

13.2

Die eingesetzte Maschine muss über ein Eiserkennungssystem verfügen. Ein Nachweis über den Einbau des Eiserkennungssystems ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen schriftlich vorzulegen.

Die Wiederinbetriebnahme der WEA nach Abschaltung durch Eisansatz darf erst erfolgen, wenn durch das Eiserkennungssystem festgestellt wird, dass keine Gefährdung durch Eisabwurf gegeben ist.

Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

13.3

Die Funktionsfähigkeit des projektierten Eiserkennungssystems der WEA muss im Rahmen der Inbetriebnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen geprüft und dokumentiert werden.

V. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BImSchG i. V. m. § 6 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 „Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) das Regierungspräsidium Kassel.

2. Verfahrensablauf unter Anwendung des § 6 WindBG

Rudewig Windpower – Michael Rudewig, In der Gasse 12, 35279 Neustadt - Mengersberg, hat am 24.06.2025, eingegangen auf dem Postweg am 26.06.2025, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer WEA in der Gemeinde Gilserberg, Windvorranggebiet HR 63, nach § 4 BImSchG eingereicht.

Hierbei handelt es sich um 1 WEA vom Typ ENERCON E-138 EP3 E3 mit je 4.260 kW Nennleistung, 160 m Nabenhöhe, 138,25 m Rotordurchmesser und 229,13 m Gesamthöhe.

Das Vorhaben ist der Nummer 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV und somit einem vereinfachten Verfahren (V) zuzuordnen.

Das Vorhaben für sich genommen unterliegt nicht der UVP-Pflicht nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), jedoch käme ggf. eine UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben nach § 10 UVPG in Betracht, wenn mehrere

Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen.

Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung verlangte die Antragstellerin mit Antrag nach § 4 BImSchG vom 20.06.2025 die **Anwendung des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)**.

Nach eingehender Prüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 25.08.2025 mitgeteilt, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 WindBG (vertragliche Sicherung des Grundstückes, auf dem die Windenergieanlage errichtet werden soll) für die Anwendbarkeit von § 6 Abs. 1 WindBG gegeben sind.

Die geplanten WEA liegen darüber hinaus im Sinne des § 6 Abs. 1 WindBG in einem ausgewiesenen Wind-Vorranggebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG. Die Gebietsausweisung wurde einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 WindBG). Das geplante Vorhaben /Windenergiegebiet liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Antragsgemäß wurde das Verfahren daraufhin ohne Umweltverträglichkeitsprüfung und ohne mit einer UVP verbundenen Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Trägern öffentlicher Belange auf Vollständigkeit geprüft. Dabei wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- Gemeindevorstand der Gemeinde Gilserberg
- Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises:
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Brandschutzbehörde
 - Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
 - Untere Denkmalschutzbehörde
- Landesamt für Denkmalpflege in Hessen
 - Abteilung hessenARCHÄOLOGIE
 - Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege
- Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Kassel
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, RP Darmstadt
- Beteiligte Fachdezernate beim Regierungspräsidium Kassel:
 - 21 - Regionalplanung und Bauleitplanung
 - 22 - Luftverkehr
 - 25 - Landwirtschaft, Fischerei

- 26 - Forsten, Jagd
- 27 - Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten
- 24 - Schutzgebiete, Artenschutz, biologische Vielfalt, Landschaftspflege
- 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz
- 32.1 - Abfallwirtschaft
- 33.1 - Immissions- und Strahlenschutz
- 34 - Bergaufsicht
- 52 - Arbeitsschutz

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde nach Eingang aktualisierter/ergänzter Antragsunterlagen und Nachreichungen zum 17.12.2025 festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, sodass – sofern keine besonderen Schwierigkeiten bei der weiteren Prüfung auftraten – mit einer Verfahrensdauer von voraussichtlich 3 Monaten zu rechnen war und die Genehmigung bis zum 17.03.2026 hätte erteilt werden müssen.

Diese Frist konnte nicht gehalten werden, so dass das Verfahren nach § 10 Abs. 6a Satz 2 BImSchG* mit Bescheid vom 13.03.2026 um zwei Monate bis zum 17.05.2026 verlängert wurde.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Wie unter Abschnitt V, Nr. 2 Verfahrensablauf dargestellt, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgrund der gegebenen Anwendbarkeit des § 6 WindBG nicht durchzuführen.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Die unter Abschnitt V, Nr. 2 Verfahrensablauf genannten Behörden wurden dazu beteiligt.

4.1 Allgemeines

Die allgemeinen Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV, Nr. 1.3 bis 1.16 sind zum einen zur Einhaltung der Genehmigungsanforderungen (§ 6 Abs. 1 BImSchG) erforderlich, insbesondere zur Sicherstellung der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten während der Anlagenerrichtung und dem Anlagenbetrieb (§ 5 Abs. 1 BImSchG) und ermöglichen zum anderen der Genehmigungsbehörde die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Überwachungspflichten (§ 52 Abs. 1 BImSchG). Zudem konkretisieren sie die im Rahmen der Überwachung vorgesehenen Pflichten des Anlagenbetreibers, insbesondere nach § 52 Abs. 2 S. 1 und § 52b Abs. 1 BImSchG.

Rechtliche Grundlage dieser Bestimmungen ist somit § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 BImSchG sowie § 52 ff. BImSchG.

Nebenbestimmung Nr. 1.4 soll sicherstellen, dass die Anlagen nach den Vorgaben und Beschreibungen aus den der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragsunterlagen bzw. nach den im Genehmigungsbescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden. Zudem wird der Umgang mit etwaigen Widersprüchen zwischen den Antragsunterlagen und den festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen geregelt, so dass auch in diesem Fall der rechtssichere Vollzug der Genehmigung sichergestellt ist.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist es zudem erforderlich, dass etwaige vom Betreiber für die Errichtung und/oder den Betrieb eingesetzten Personen über diese Vorgaben informiert sind (Nebenbestimmung Nr. 1.7).

Um die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Überwachung sicherzustellen, ist es unerlässlich, dass die zuständige Überwachungsbehörde über die Termine des Baubeginns (Nebenbestimmung Nr. 1.5), der Inbetriebnahme der Anlage (Nebenbestimmung Nr. 1.6) und einen etwaigen Betreiberwechsel (Nebenbestimmung Nr. 1.9) informiert wird.

Ebenso ist eine Abschrift des Genehmigungsbescheides sowie der dazugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen (Nebenbestimmung Nr. 1.4). Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen (§ 52 Abs. 2 BImSchG). Zu diesen Unterlagen gehören mindestens der Genehmigungsbescheid und insbesondere die dazugehörigen Antragsunterlagen. Überwachungsrelevante Unterlagen sind daneben die Dokumentation der Wartungs- und Reparaturarbeiten (Nebenbestimmung Nr. 1.12), die der Überwachungsbehörde einen Rückblick auf entsprechende Arbeiten und somit einen Überblick über die Störanfälligkeit der Anlage ermöglichen, sowie die über das Überwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten (Nebenbestimmung Nr. 1.13). So korreliert etwa das Schallemissionsverhalten einer Windenergieanlage insbesondere mit den durch ein solches Überwachungssystem regelmäßig erfassten Parametern der Leistung, der Rotordrehzahl und der Windgeschwindigkeit, sodass Rückschlüsse auf das gerade nicht regelmäßig erfasste Emissionsverhalten möglich werden.

Sofern bedeutsame Vorkommnisse des bestimmungsgemäßen Betriebs auftreten, insbesondere, wenn sie geeignet sind, erhebliche Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorzurufen, muss die zuständige Überwachungsbehörde hierüber in Kenntnis gesetzt werden (Nebenbestimmung Nr. 1.11). Nur bei rechtzeitiger Information kann die zuständige Überwachungsbehörde ihrem Überwachungsauftrag nach § 52 Abs. 1 BImSchG nachkommen und ggf. schlimmeren Umweltauswirkungen durch mit dem Betreiber abgestimmte Maßnahmen entgegenwirken.

Die Pflicht zur Meldung solcher Ereignisse dient insbesondere der Sicherstellung einer koordinierten Gefahrenabwehr, die – zur Vermeidung weiterer Schäden – auch im Eigeninteresse des Betreibers besteht und dient somit auch dem Schutz der

Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Im Sinne einer effektiven Überwachung des Anlagenbetriebs ist es zudem erforderlich, dass die Überwachungsbehörde über die für den Betrieb verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person informiert ist (Nebenbestimmung Nr. 1.10) sowie die genehmigungsgegenständlichen Anlagen eindeutig identifizieren kann (Nebenbestimmung Nr. 1.8).

4.2 Belange der Regionalplanung / Planungsrecht

Der geplante Anlagenstandort ist durch das Vorranggebiet HR 63 „nördlich Mengersberg“ als Teil der Gebietskulisse des Teilregionalplans (TRP) Energie Nordhessen abgedeckt. Der TRP wurde am 15.05.2017 durch die Hess. Landesregierung genehmigt und ist mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 26.06. 2017 in Kraft getreten. Nach Abschluss des sog. Ergänzenden Verfahrens wurde er am 01.02.2021 erneut bekannt gemacht.

Anfang 2024 ist die Feststellung des Erreichens des gemäß den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erforderlichen ersten Flächenbeitragswertes für das Land Hessen erfolgt. Die im TRP festgelegten Vorranggebiete (VRG) behalten im Sinne von Beschleunigungsgebieten weiterhin Gültigkeit. Planung und Bau von WEA in diesen Gebieten sind damit privilegiert und weiterhin erklärtes Ziel der Regionalplanung.

Gegen das geplante Projekt bestehen daher keine Bedenken. Das Vorhaben steht im engen räumlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit dem benachbarten VRG auf mittelhessischer Seite und den dort bestehenden bzw. geplanten Anlagen.

Gemeindliches Einvernehmen

Das Einvernehmen der Gemeinde Gilserberg gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 14.08.2025 erteilt.

4.3 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

In den Antragsunterlagen waren gegen o.g. Risiken, die wie das aktuelle Unfallgeschehen zeigt, tödliche Risiken mit sich bringen können, keine oder nur unzureichende technische Maßnahmen beschrieben. Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 BetrSichV haben technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen, diese haben wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen.

Bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen hat der Arbeitgeber die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung einschließlich der Anhänge zu beachten und die nach § 21 Absatz 6 Nummer 1 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Beseitigung oder Minimierung der Risiken so weit wie möglich (Integration der Sicherheit in Konstruktion und Bau der Maschine) haben weiterhin entsprechend Anhang

I der EG Maschinenrichtlinie Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen und sind wirtschaftlich zumutbar.

Werden die unter Abschnitt IV. Nr. 2 genannten Nebenbestimmungen eingehalten, steht dem Vorhaben aus Sicht des Arbeitsschutzes nichts entgegen.

4.4 Luftverkehr

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, stimme ich der Errichtung der o.a. Windkraftanlagen zu, wenn an jeder Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen bestehen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK). Dem Antrag waren jedoch keine Unterlagen über die Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich der Vorgaben des Anhangs 6 der AVV beigefügt. Eine Prüfung über die Zulässigkeit des BNK-Systems konnte somit nicht vorgenommen werden. Eine abschließende Beurteilung kann erst nach Vorlage der notwendigen Unterlagen erfolgen.

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 LuftVG beinhaltet darüber hinaus die Zustimmung nach § 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 LuftVG zum Aufstellen von Baukränen oder ähnlichen Bauhilfsmitteln, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, sofern diese zur Errichtung der beantragten Windenergieanlagen notwendig sind. Weitere Auflagen zum Aufstellen der Baukräne oder ähnlichen Bauhilfsmitteln sind nachstehend aufgeführt.

Militärische Luftverkehr / Belange der Bundeswehr

Belange der Bundeswehr werden im Verfahren für die WEA nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher seitens der Bundeswehr als Trägerin öffentlicher Belange keine Einwände.

4.5 Baurecht

4.5.1 Bau und Betrieb der Anlage

Aus baurechtlicher Sicht bestehen bei Beachtung der beigefügten Hinweise und Nebenbestimmungen gegen die o.a. Maßnahme keine Bedenken.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung die baurechtliche Genehmigung ein.

Die Mitteilungen über die Bauzustände sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises - AG 60.2 einschl. der zugehörigen Nachweise rechtzeitig vorzulegen.

4.5.2 Betriebseinstellung und Rückbau der Anlage

Die Nebenbestimmungen zu Betriebseinstellung und Rückbau der Anlage - stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Diese Verpflichtungserklärung hat die Antragstellerin bereits mit den Antragsunterlagen in Kapitel 18.5 vorgelegt.

Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus den Antragsunterlagen, Kapitel 21.3. Der durch den Antragsteller vorgelegten Kostenschätzung für den Rückbau wurde gefolgt.

4.6 Brandschutz

Dem Bauvorhaben kann in brandschutztechnischer Sicht zugestimmt werden, wenn das Vorhaben so umgesetzt wird wie in den Antragsunterlagen, den beiliegenden Plänen, der Baubeschreibung und den Ausführungen im Brandschutzkonzept des Büro Tegtmeyer vom 13.11.2025 (Kap. 16 der Antragsunterlagen) beschrieben. Die unter Abschnitt IV. Nr. 5 formulierten Nebenbestimmungen sind ergänzend einzuhalten.

4.7 Naturschutz

Nationale und Europäische Schutzgebiete (Natura 2000)

Europäische

Schutzgebiete

Nach § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist ein Projekt vor der Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der umgebenden Natura 2000-Gebiete zu prüfen. Eine Zulassung ist nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nur möglich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen werden können.

Nationale Schutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Gesetzlicher Biotopschutz nach § 30 BNatSchG

Nach § 30 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 25 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) sind bestimmte Teil von Natur und Landschaft gesetzlich geschützt. Nach Abs. 2 sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten. Von den Verboten kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen i. S. d. § 15 Abs. 2 ausgeglichen werden können.

Gesetzlich geschützte Biotope sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Artenschutz und Eingriffsregelung - Dezernat 27

Nach § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen müssen gemäß § 15 BNatSchG i. V. m. § 13 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Für die Bewertung und Bilanzierung des Eingriffes sind ferner die Regelungen der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung - KV) von 2018 anzuwenden.

Nebenbestimmungen

Zu IV.6.1

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG hat die Obere Naturschutzbehörde Maßnahmen zu treffen, die ihr die Steuerung der Regelungen des BNatSchG ermöglichen. Die Verpflichtung zu Lieferung von Berichten ist daher erforderlich, da anhand dieser die ordnungsgemäße Umsetzung der Regelungen des BNatSchG geprüft werden kann. Der Berichtszeitraum von 2 Woche ist in der Regel ausreichend, um den Baufortschritt steuern und ggf. bei Verstößen noch zeitnah eingreifen zu können.

Zu IV.6.2

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die Überprüfung der Bauausführung mit der beantragten Planung und die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ermöglichen. Weiterhin werden durch die Abtrassierung des Eingriffsbereichs/Baufelds ungenehmigte Eingriffe im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG verhindert.

Zu IV.6.3

Die Benachrichtigung der Oberen Naturschutzbehörde über den Baubeginn und die Inbetriebnahme ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen des Antragstellers überwachen zu können. Die Nebenbestimmung dient dementsprechend der Einhaltung der Vorgaben des § 3 Abs. 2 BNatSchG.

Zu IV.6.4

Siehe zu IV.6.3.

Zu IV.6.5

Die im LBP unter Kapitel 8.3 in den Maßnahmenblättern genannten Maßnahmen sind erforderlich, um im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG Beeinträchtigungen an Natur und Landschaft zu vermeiden und zu kompensieren.

Zu IV.6.6

Die Nebenbestimmung regelt die Verpflichtung zur Übermittlung von Naturschutzfachdaten. Die Erforderlichkeit zur Zulieferung ergibt sich aus den folgenden Gründen:

a) Kompensationsflächen

Nach § 52 Abs. 3 HeNatG sind Behörden verpflichtet, Naturschutzfachdaten und sonstige Daten, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft beschreiben an das Naturschutzdatenregister NATUREG zu übermitteln. Die Verpflichtung zur Zulieferung von Daten durch den Vorhabenträger ist in § 2 Abs. 8 sowie § 4 Abs. 3 Satz 1 Hessische Kompensationsverordnung (KV) geregelt. Dabei sind die Datenformate zur Übermittlung von Kompensationsdaten zu verwenden, die mit Erlass vom 11.09.2023 verbindlich eingeführt und in der „Anweisung für die Naturschutzdatenhaltung (HAND) Merkblatt zur Übermittlung von Kompensationsdaten beschrieben wurden. Das HAND-Merkblatt liegt den Merkblatt Unterlagen des Regierungspräsidiums bei und kann zusätzlich separat auf der Webseite des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat unter <https://landwirtschaft.hessen.de/kompensationsmassnahmen> in der jeweils gültigen Fassung heruntergeladen werden.

b) Biotope, Artdaten

Die Behörde hat nach § 3 Abs. 2 BNatSchG die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG zu überwachen. Ferner prüft sie nach § 17 Abs. 7 BNatSchG insbesondere die sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Eine Prüfung und Überwachung kann auf Grund der Komplexität und der Menge der zuberücksichtigender Daten nur unter Zuhilfenahme von Fachsoftware durchgeführt werden. Eine Übermittlung digitaler Daten ist Grundvoraussetzung und unerlässlich dafür, dass die Behörde diese Berechnungen und Überprüfungen durchführen kann. Die zur Verfügung zu stellenden Daten sind Daten, die der Vorhabenträger ohnehin zur Erstellung der Antragsunterlagen erhoben und erfasst hat, der Mehraufwand für das Bereitstellen ist marginal.

Zu IV.6.7

Die Nebenbestimmung dient der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie dem allgemeinen Schutz der Tiere nach § 39 BNatSchG während der Brut- und Setzzeit. Das Entfernen des Reisigs und die dauerhafte Freihaltung der Fläche sind erforderlich, um die Eingriffsfläche unattraktiv für Tiere (Insekten, Kleinsäuger etc.) zu gestalten und damit eine Ansiedlung während der Bauphase zu vermeiden.

Zu IV.6.8

Höhlen und Spalten werden von verschiedenen Tiergruppen, z. B. Spechten, Fledermäusen, Bilchen und Insekten, als Tages-, Nacht-, Fortpflanzungs- und Überwinterungsquartier genutzt. Damit ist ihr Erhalt gemäß der Zielformulierung des § 1 Absatz 3 Ziffer 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts notwendig.

Der Verlust von Höhlen und Spalten reduziert das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und vermindert dadurch die Quartierfunktion des Gebietes. Mit dem Anbringen künstlicher Quartiere wird die Quartierfunktion im Umfeld zum Eingriff wiederhergestellt. Da die Kontinuität des Quartierangebotes gewährt bleiben muss, ist es erforderlich, die künstlichen Quartiere vor Beginn der Fällungen anzubringen.

Mit der Kompensation von Quartieren im Verhältnis 1:2 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass künstliche Quartiere gegenüber natürlichen Baumhöhlen und –spalten eine geringere Attraktivität und Nutzungswahrscheinlichkeit aufweisen.

Nach § 2 Abs. 9 der KV sind Kompensationsmaßnahmen, die einer Funktionssicherung bedürfen, über mindestens 40 Jahre funktionsfähig zu erhalten.

Die Dokumentation der Kastenstandorte in der beschriebenen Weise dient als Nachweis für die Umsetzung.

Zu IV.6.9

Mit der Kontrolle von Höhlen- und Spalten unmittelbar vor der Fällung von Bäumen wird gewährleistet, dass überwinternde Tiere entdeckt und im Zuge der Fällungen Tötungen vermieden werden. Ein Verschluss von Höhlen stellt sicher, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung keine Tiere ansiedeln können. Bei besetzten Höhlen und Spalten kann eine Umsiedlung der Tiere erst nach Abschluss der Winterruhe erfolgen. Die Nebenbestimmung stellt eine Vermeidung baubedingter erheblicher Beeinträchtigungen von in Baumhöhlen und Spalten überwinternden Tieren, insbesondere von Fledermäusen und Haselmäusen, gemäß den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG sicher.

Zu IV.6.10

Die Maßnahme dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Haselmaus. Sie wird als Bestandteil des Naturhaushalts über die Anwendung der Eingriffsregelung und die in diesen Zusammenhang über das in § 15 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich vorgeschriebene Vermeidungsgebot berücksichtigt.

Beim Befahren der Eingriffsflächen während der Winterschlafzeit besteht die Gefahr, sich im Winterschlaf befindende Haselmäuse zu töten, da die Tiere die Winterruhe in der Regel eingegraben in der Laubstreu und lockerem Boden verbringen.

Es wird ferner geregelt, dass die Baufeldräumung und –einrichtung erst nach Abschluss der Winterschlafzeit ab Mitte Mai stattfinden darf, da erfahrungsgemäß ab diesem Zeitpunkt sicher davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche Haselmäuse ihr Winterneut verlassen haben.

Die vollständige Entfernung von Sträuchern entwertet die Rodungsfläche als Lebensraum und verhindert ein nachträgliches Einwandern von Haselmäusen.

Zu IV.6.11

Das Vorkommen der Wildkatze im Gebiet wird angenommen. Durch das Vorhaben gehen geeignete Lebensstätten für die Wildkatze verloren und wird damit die bedeutende Quartierfunktion des Gebietes vermindert. Wildkatzen sind ein Teil des Naturhaushalts und der Erhalt ihrer Lebensstätten gemäß der Zielformulierung des § 1 Absatz 3 Ziffer 5 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts notwendig. Mit der Herstellung von neuen Strukturen außerhalb des Eingriffsbereichs werden die Verluste ausgeglichen und wird zur Erhaltung der Population im Untersuchungsbereich beigetragen. Ein Abstand zum Baufeld ist durch die Vermeidung von Störungen begründet. Die Dokumentation und Berichterstattung an die Obere Naturschutzbehörde ist erforderlich, um die aus den Nebenbestimmungen abzuleitenden Verpflichtungen der Antragstellerin überwachen zu können. Die Dokumentation dient als Nachweis der Maßnahmendurchführung.

Zu IV.6.12

Die Behörde hat gem. § 6 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlagen (WEA) anzuordnen. Die Anordnung der pauschalen Abschaltzeit erfolgt in Anlehnung an die VwV 2020.

a) Die Nebenbestimmungen dienen der Überprüfung der sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG. Mit der Erklärung über die Einrichtung der Abschaltung und Implementierung des Niederschlagssensors soll nachgewiesen werden, dass die Maßnahmen funktionsfähig umgesetzt werden.

b) Siehe a)

c) Die ONB hat gem. § 17 Abs. 7 BNatSchG die sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen und kann hierzu vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Auf Grund der Datenmenge ist die Prüfung der Daten zuverlässig derzeit nur mit dem Tool Probat möglich, das bestimmte Datenformate erfordert. Die Behörde hat gem. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der WEA anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist (§ 6 Abs. 1 WindBG).

Zu IV.6.13

Die Behörde hat gem. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse insbesondere in Form einer Abregelung der WEA anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist (§ 6 Abs. 1 WindBG).

a) Die Anforderungen nach Anlage 6 der VwV sind erforderlich, um die Vergleichbarkeit der Methoden sicherzustellen. Die Überprüfung der verwendeten Geräte und Konfigurationen wird über eine Mitteilung ermöglicht.

b) Siehe a)

c) Die Festsetzung der neuen Abschaltzeiten auf Grundlage der Auswertung eines zweijährigen Monitorings erfolgt nach Vorgaben des § 6 WindBG in Verbindung mit Anlage 6 der VwV. Die Anpassung des pauschalen Abschaltalgorithmus auf der

Grundlage eines Gondelmonitorings an eine für den Standort optimierte Betriebszeit ist nach derzeitigem Wissenstand ein probates Mittel zur Optimierung des Betriebes und der Reduktion des Kollisionsrisikos für Fledermäuse. Voraussetzung ist die Verwendung einer Software, die auf Grundlage der RENEBAT-Ergebnisse einen Bezug zwischen einer definierten Anzahl von Schlagopfern und den an der Gondel gemessenen Umweltparametern herstellen kann. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist das Tool ProBat 7.1 einzig in der Lage diese Anforderungen zu erfüllen und damit zu verwenden.

d) Die Übermittlung der aufbereiteten digitalen Ausgangsdaten ermöglicht der Behörde eigene Überprüfungen durchzuführen.

Zu IV.6.14

Für die Durchführung von Bautätigkeiten bei Nacht ist eine Beleuchtung unerlässlich. Die Vermeidung von Lichtemission in der Nacht ist jedoch erforderlich, um den ungestörten Wechsel von Aktivitäts- und Ruhephasen tagaktiver und nachtaktiver Arten zu gewährleisten, da für einen Großteil der Organismen die Dunkelheit lebenswichtige Bedeutung u. a. für Orientierung, Fortpflanzung und Jagderfolg hat. Auch in den Wintermonaten von Dezember bis Februar sind einige Säugetiere wie die Wildkatze, Marder, Fuchs und zeitweise Dachse sowie Eulenvögel zur Nahrungsaufnahme nachts aktiv. Insbesondere unter Berücksichtigung der erschwerten Nahrungssuche im Winter, noch dazu bei Schneeeinlagen, sind nächtliche Störungen dieser Tiere unter Umständen überlebensrelevant. Weiterhin ist zu beachten, dass Lichtstörungen für Tiere im Winterschlaf bzw. der Winterruhe gefährlich sein können, da sie ihren natürlichen Rhythmus stören und sie aus ihrem Winterquartier locken können. Dies kann in dieser Zeit zu weiterem Stress führen und ihre Überlebenschancen reduzieren. Die Nebenbestimmung dient den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie gemäß § 35 HeNatG dem Schutz von nachtaktiven und lichtempfindlichen Tierarten. In Ausnahmefällen muss eine möglichst geringe Beleuchtung ausschließlich in den Bereichen der Arbeitstätigkeiten und zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit umgesetzt werden.

Zu IV.6.15

Der Abschnitt 2 der Anlage 1 des BNatSchG listet auf Grundlage des § 45b BNatSchG die Maßnahmen, die fachlich zum Schutz des Rotmilans anzuordnen sind. Die vom Vorhabenträger eingebrachte Maßnahme der windgeschwindigkeitsbasierten Abschaltung für den Rotmilan ist keine Maßnahme, die in diesem Abschnitt genannt ist. Faktisch stellt sie jedoch eine Minderungsmaßnahme dar, die im Sinne des § 6 WindBG anerkennungsfähig ist. Die fachliche Wirksamkeit wird in Kapitel 7.2 der Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV/HMWEVW 2020) dargelegt.

Die Maßnahme dient somit der Minderung eines Verletzungs- und Tötungsrisikos. Der Leistungsausfall beträgt erfahrungsgemäß in vergleichbaren Vorhaben etwa 1 bis 2 %, womit eine Zumutbarkeit gegeben ist.

Zu IV.6.16

Der Abschnitt 2 der Anlage 1 des BNatSchG listet auf Grundlage des § 45b BNatSchG die Maßnahmen, die fachlich zum Schutz des Wespenbussards anzuordnen sind. Die vom Vorhabenträger eingebrachte Maßnahme der windgeschwindigkeitsbasierten Abschaltung für den Wespenbussard ist keine Maßnahme, die in diesem Abschnitt

genannt ist. Faktisch stellt sie jedoch eine Minderungsmaßnahme dar, die im Sinne des § 6 WindBG anererkennungsfähig ist. Die fachliche Wirksamkeit wird in Kapitel 7.2 der Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV/HMWEVW 2020) dargelegt.

Die Maßnahme dient somit der Minderung eines Verletzungs- und Tötungsrisikos. Der Leistungsausfall beträgt erfahrungsgemäß in vergleichbaren Vorhaben etwa 1 bis 2 %, womit eine Zumutbarkeit gegeben ist.

Zu IV.6.17

Im Nahbereich der geplanten WEA 6 befindet sich in unter 500 m ein Brutpaar des Rotmilans und in einer Entfernung von ca. 500 m ein Revier des Wespenbussards. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz. 6 WindBG ist im Falle von nicht verfügbaren Minderungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde eine jährliche Zahlung für die Dauer des Betriebes festzusetzen.

Die Zahlung bemisst sich nach Abs. 1 Satz 7 des § 6 WindBG und beträgt 450 €/MW und Jahr, da Schutzmaßnahmen zur Abregelung vorgesehen sind.

Zu IV.6.18

Der Kompensationsbedarf in Höhe von 233.366 Biotopwertpunkten kann durch das vorgeschlagene Ökokonto im FFH- Gebiet Laubacher Wald Fläche 26 ausgeglichen werden. Die Nebenbestimmung regelt die vollständige naturschutzrechtliche Kompensation des Eingriffs gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG i.V. m. den Vorgaben der der Hessischen Kompensationsverordnung (KV 2018). Für das hier gegenständliche Vorhaben wurde ein Kompensationsdefizit i. H. v. 217.546 Biotopwertpunkten gemäß KV 2018 für die Eingriffe in Natur und Landschaft bilanziert. Vor Zuordnung der Maßnahme hat dementsprechend eine Abnahme durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu erfolgen, bei der die Kompensationswirkung der Maßnahme festgestellt werden muss. Sollte die Maßnahme nicht mehr geeignete sein, ist bis Baubeginn eine Alternative bei der ONB zur Zuordnung vorzulegen.

Zu IV.6.19

Die Nebenbestimmung regelt gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verb. mit Anlage 2, Nr. 4.3 KV 2018 den Umgang mit der für nicht kompensierbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erhebenden Ersatzzahlung.

Rotmilan

Im Umfeld der geplanten Windenergieanlage wurden insgesamt 11 Vorkommen des Rotmilans festgestellt. Ein Brutvorkommen befindet sich nördlich der geplanten WEA, im Nahbereich unter 500 m. Innerhalb des erweiterten Prüfbereiches befinden 6 Revierstandorte und ein weiterer Brutstandort. Die beobachteten Flugbewegungen erfolgten, laut Gutachten, in erster Linie im angrenzenden Umfeld im Offenland, in geeigneten Jagdhabitaten. Aufgrund der Entfernung von unter 500 m zur geplanten WEA muss ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen werden. Verbotstatbestände im Sinne des §44 (1) Nr.1 BNatSchG sind für diese Art somit zu erwarten.

Wespenbussard

Im Umfeld der geplanten WEA wurden insgesamt drei Vorkommen des Wespenbussardes festgestellt. Ein Brutvorkommen befindet sich im Nahbereich ca. 500

m westlich der geplanten WEA. Die weiteren Vorkommen befinden sich in einer Entfernung von 2000 m und 3500 m zu der geplanten WEA. Aufgrund der Entfernung von unter 500 m zur geplanten WEA muss ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen werden. Verbotstatbestände im Sinne des §44 (1) Nr.1 BNatSchG sind für diese Art somit zu erwarten.

Bergfink

Im Umfeld der geplanten WEA wurde im Offenland ein Schlafplatz des Bergfinks mit bis zu 7000 Individuen festgestellt. Aufgrund der Entfernung von mehr als 2000 m zur geplanten WEA und dem Standort innerhalb eines Waldgebietes ist kein Konfliktpotential abzuleiten.

4.8 Immissionsschutz

4.8.1 Schallschutz

Die im Schallgutachten der Ramboll Deutschland GmbH (Bericht Nr. 24-1-3025-002-NSi) vom 28.02.2025 dargestellten Immissionspunkte (IP 001- IP 011) wurden nach den Flächennutzungsplänen sowie Bebauungsplänen der Stadt Neustadt (Hessen) sowie der Gemeinde Gilserberg in ihrer Schutzwürdigkeit untersucht. Die Prognose wurde nach dem Interims-Verfahren des Normenausschusses Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS) in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2 berechnet. Die LAI Hinweise mit Stand vom 30.06.2016 wurden beachtet.

Die Zusatzbelastung liegt an den IP 001, 003 und 007 mindestens 10 dB(A) unterhalb der maßgeblichen Immissionswerte und damit gemäß 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der hier genehmigten Anlage.

Als Vorbelastung wurden weitere 36 geplante oder in Betrieb befindliche WEA berücksichtigt. Von diesen liegen jedoch nur drei Windparks mit insgesamt neun Anlagen im erweiterten Einwirkungsbereich.

Nach den Ergebnissen der Berechnungen wird am IP Sachsenhausen, Zum Kuckuckswald 1 der nächtliche Immissionsrichtwert durch die Gesamtbelastung um 1 dB überschritten. Die Zusatzbelastung wirkt an diesem IP nur irrelevant ein. Gemäß Ziffer 3.2.1 Absatz 3 TA Lärm soll die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

An allen weiteren Immissionsorten im Einwirkungsbereich werden die Nacht-Immissionsrichtwerte nach TA Lärm unter Berücksichtigung des oberen Vertrauensbereichs eingehalten, bzw. unterschritten.

Zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß BImSchG i. V. m. der TA Lärm werden Nebenbestimmungen für die notwendigen Anforderungen zur dauerhaften Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte festgesetzt. Dazu wird der entsprechende Oktavpegel $L_{e,max\,oktav}$ und der daraus resultierende Summenpegel für den Betriebsmodus 0s festgesetzt.

Im Sinne des BImSchG ist damit eine schädliche Umwelteinwirkung bzw. eine erhebliche Belästigung ausgeschlossen.

Da die Anlage an keinem der betrachteten Immissionsorte Schallpegel erzeugt, die relevant zum Gesamtgeräusch beitragen, also gemäß TA Lärm mindestens 6 dB(A) unterhalb des maßgeblichen Immissionsrichtwertes liegen, wird auf eine Abnahmemessung verzichtet.

4.8.2 Schattenwurf

Die bewegten Anlagenrotoren von WEA können optische Immissionen in Form eines periodischen Schattenwurfs (Schlagschatten) verursachen, welche in Abhängigkeit der Einwirkzeit eine erhebliche Belästigungswirkung darstellen können. Grundlage der Beurteilung ist das BImSchG in Verbindung mit den LAI-Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise, Stand 23.01.2020). Gemäß dieser LAI-Hinweise wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. Ausweislich des Gutachtens der Ramboll Deutschland GmbH (Bericht Nr. 24-1-3025-000-SSi) vom 25.04.2024 werden diese Werte an 3 Schattenrezeptoren ohne schattenwurfbegrenzende Maßnahmen (Abschaltungen) nicht eingehalten. Daher sind technische Maßnahmen in Form einer Schattenwurfabschaltautomatik an der Anlage notwendig. Die Schattenwurfabschaltautomatik berücksichtigt die konkrete meteorologische Beschattungssituation. Mit den Auflagen wird sichergestellt, dass keine erheblichen Belästigungen durch Schlagschatten entstehen. Gemäß der WEA-Schattenwurfhinweise sind bei Betrachtung der meteorologischen Beschattungsdauer keine erheblichen Belästigungen durch Schlagschatten gegeben, wenn die Beschattungsdauer als Summe aller auf einen Immissionsort einwirkenden Anlagen nicht mehr als 8 Stunden im Jahr und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt.

Die Auflagen sind notwendig und verhältnismäßig, um den Schutz vor periodischem Schattenwurf sicherzustellen. Sie sind das mildeste Mittel um die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Auflagen konkretisieren die Anforderungen der oben genannten LAI-Hinweise für die vorliegende Genehmigung und setzen sie rechtsverbindlich fest.

4.9 Verkehrliche Erschließung / Straßenverkehr

Von der Straßenverkehrsbehörde Hessen Mobil wurde im Rahmen der Beteiligung zu dem Vorhaben Stellung genommen. Seitens Hessen Mobil bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Planung betrifft die Landesstraße Nr. 3155 im Netzknotenabschnitt von 5020 014 nach 5020 041 und die Kreisstraße Nr. 99 im Netzknotenabschnitt von 5020 021 nach 5020 014. Der Abstand zu klassifizierten Straßen beträgt bei der Windkraftanlage zur Landesstraße Nr. 3155 über 1000 m und zur Kreisstraße Nr. 99 ca. 935 m. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Kreisstraße Nr. 17.

Für das Vorhaben (bauliche Anlagen, die über Zufahrten mittelbar an die Kreisstraße erschlossen werden) ist eine Ausnahme von den Vorschriften des § 23 Abs. 1 Nr. 2 HStrG erforderlich. Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, erteilt unter Beachtung der aufgeführten Hinweise gemäß § 23 Abs. 8 HStrG die Zustimmung zu den vorgelegten Antragsunterlagen.

4.10 Altlasten

In dem beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) geführten Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen Altablagerungen/ Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden. Nach entsprechender Recherche in dem danach vorliegenden Datenbestand des Fachinformationssystems Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) ist festzustellen, dass für den Planungsraum keine Einträge erfasst sind.

Aus altlastenfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme. Hinweise für das Vorgehen auf Altlasten wurden unter dem Anhang Hinweise Nr. 8 aufgenommen.

4.11 Bodenschutz

In den Antragsunterlagen (LBP) werden der Standort und Boden, der Eingriffsumfang, der Umgang mit anfallenden Bodenmassen sowie Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung des Eingriffs ausführlich beschrieben. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden (bodenbezogene Kompensation) sowie Kompensationsmaßnahmen wurden in den Unterlagen gleichfalls ausreichend dargestellt und berechnet. Da die WEA im Wald geplant ist, sind keine Ertragsmesszahlen abzurufen. Die Bilanzierung der nach KV erfolgt daher ohne Zuschläge bei den Wertpunkten. Nach Wiederherstellung der temporär beanspruchten Flächen, einer Ersatzaufforstung mit standortgerechtem Laubholz sowie der Zahlung einer Walderhaltungsabgabe verbleibt ein Kompensationsbedarf von 217.546 WP. Dieser soll durch den Ankauf von Ökopunkten durch ein Ökokonto erfolgen. Als eine Minimierungsmaßnahme ist die Beauftragung und der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) (Maßnahme V2) beabsichtigt.

Unter der Beachtung der Ausführungen in den Antragsunterlagen zum Schutzgut Boden sowie der fachtechnischen Begleitung der Baumaßnahmen im Rahmen der genannten bodenkundlichen Baubegleitung bestehen aus Sicht der Oberen Bodenschutzbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.12 Denkmalschutz

Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen sind historische Grenzsteine und andere Flurdenkmäler im Wald und im Außenbereich noch nicht vollständig erfasst. Sie können jedoch Kulturdenkmäler im Sinne des § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz darstellen und sind somit entsprechend zu schützen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreises hat sich den Stellungnahmen des Landesamts für Denkmalpflege angeschlossen. Folglich bestanden keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die nach § 18 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) erforderliche Genehmigung wird gemäß § 8 HDSchG (Zuständigkeiten) und § 9 HDSchG (Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden) erteilt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ein.

4.13 Wasserschutz

Grundwasserschutz

Die Nebenbestimmungen dienen zum einen dem vorsorgenden Grundwasserschutz und zum anderen der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen vorgesehenen Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen sowie der Aufnahme hierzu ergänzender bzw. konkretisierender Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid, um der Besorgnis einer nicht völlig ausschließbaren Grundwasserverunreinigung Rechnung zu tragen, bestehen seitens der oberen Wasserbehörde gegen das Gesamtvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Antragsunterlagen lagen der Unteren Wasserbehörde des Schwalm-Eder-Kreises sowie der Standortkommune zur Prüfung vor. Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern alle im Antrag dargestellten Schutzmaßnahmen beachtet werden.

4.14 Kampfmittelräumdienst

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt aussagefähige Luftbilder vor. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Die unverzügliche Verständigung des Kampfmittelräumdienstes bei Auffinden eines kampfmittelverdächtigen Gegenstandes hat in der Nebenbestimmung unter Abschnitt IV. Nr. 11 Berücksichtigung gefunden.

4.15 Landwirtschaft

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur naturschutz- und forstrechtlichen Kompensation werden außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Regierungspräsidiums Kassel im Bereich des Regierungspräsidiums Gießen in der Gemarkung Mengsberg und durch den Ankauf von Ökopunkten im „Laubacher Wald“ umgesetzt. Für die nicht durch Ersatzaufforstung ausgeglichene dauerhafte Rodung wird die Entrichtung einer Walderhaltungsabgabe angestrebt.

Die zu vertretenden Belange der Landwirtschaft im zuständigen Bereich des RP Kassel werden nicht betroffen. In Folge dessen bestehen gegen das hiesige Vorhaben keine Bedenken.

4.16 Abfallwirtschaft

Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Nebenbestimmungen waren nicht festzusetzen. Die Hinweise im Anhang unter Nr. 6 sind zu beachten.

Die Hinweise bezüglich der verwendeten Baustoffe dienen der Klarstellung. Erfahrungsgemäß ist auch die Verwendung von Recyclingmaterial denkbar, welches als Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) anzusehen ist. Außerdem werden auch diejenigen Materialien zu Abfällen, welche im Rahmen von temporären Befestigungen eingesetzt wurden und nach der Errichtung zurückgebaut werden.

Hinsichtlich des vorbeugenden Grundwasserschutzes wäre ein Einbau von RC-Material mit der zuständigen Bodenschutz- bzw. Wasserbehörde zu klären.

Nach § 2 KrWG ist der Boden, welcher nicht am Ort der Entstehung wieder eingebaut wird, als Abfall einzustufen. Die Pflicht zur Verwertung ergibt sich aus § 7 Abs. 4 KrWG.

Die Pflicht zur Führung eines Registers für anfallende Abfälle ergibt sich aus § 49 Abs. 1 und § 51 KrWG in Verbindung mit §§ 2 und 24 Nachweisverordnung (NachwV).

4.17 Bergrecht

Aus Sicht der Bergaufsicht des RP-Kassel bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage an diesem Standort.

4.18 Forstrecht

Gemäß § 9 BWaldG i. V. m § 12 HWaldG darf vom grundsätzlichen forstrechtlichen Ziel der Walderhaltung abgewichen und Wald mit Zustimmung der zuständigen Behörde zum Zwecke der Nutzungsänderung gerodet werden.

Dabei müssen gemäß § 9 Abs. 1 BWaldG die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Die Genehmigung soll gemäß § 12 Abs. 3 HWaldG versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse steht. Dies ist nach § 12 Abs. 3 HWaldG im Besonderen der Fall, wenn

1. Die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht,
2. Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt werden oder
3. der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Bezüglich der Erholungsnutzung kann von einer überdurchschnittlichen Frequentierung ausgegangen werden. Die Beeinträchtigung konzentriert sich jedoch auf die Bauphase. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erscheint die zeitliche Entkoppelung der

Erholungsnutzung und des Baustellenbetriebs als das zu wählende Mittel. Insofern kann der Versagungsgrund wesentliche Funktion für die Erholung der Bevölkerung in der Gesamtabwägung nicht herangezogen werden.

Die Genehmigung zur Waldneuanlage entsprechend der Nebenbestimmung 12.9 kann nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und der Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind.

Versagungsgründe liegen für die Entscheidung auf den nach den Nebenbestimmungen 12.1, 12.2 und 12.9 abgegrenzten Flächen auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht vor. Somit kann die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der Nutzungsänderung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG unter Festsetzung der Nebenbestimmungen 12.1 bis 12.11 erteilt werden.

Zu IV.12.1

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG gilt.

Zu IV.12.2

Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Flächen, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG gilt. In diesen Bereichen ist es über die Bauphase hinaus nicht erforderlich, dass die Waldfunktionen hinter dem Vorhaben zurücktreten. Da nach Abschluss der Bauarbeiten diese Flächen durch Aufwuchs einer Waldrandvegetation sowie ggf. auch als Nieder- oder Hochwald wieder den Waldfunktionen zur Verfügung stehen können, wird die Genehmigung auf die Dauer der Bauphase beschränkt.

Zu IV.12.3

Auf Flächen, auf denen die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr.2 HWaldG nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt ist, ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist wiederbewaldet wird. In Anbetracht der örtlichen Lage ist neben der Wiederbewaldung mit dem Ziel „Hochwald“ die Entwicklung einer für Waldränder typischen Breite und Vegetationsstruktur, bestehend aus walddtypischen Gräsern und Kräutern sowie Büschen und Waldbäumen sowie die Wiederherstellung des Ursprungszustandes - auf Flächen die vor der Rodung Nicht-Holzbodenfläche waren - für die Anerkennung der Wiederbewaldung als ausreichend anzusehen. Dieses Ziel kann im Allgemeinen auf den in Rede stehenden Flächen innerhalb von sechs Jahren erreicht werden.

Da Forstkulturen durch biotische und abiotische Faktoren (z. B. Mäuse- und Schalenwildfraß sowie Frost oder Trockenheit) absterben können, ist die Möglichkeit zur Anerkennung der Wiederbewaldung frühestens bei Erreichen des Stadiums der „gesicherten Kultur“ oder der Entwicklung von funktionsgerechten Waldinnenrändern möglich. Das Stadium der „gesicherten Kultur“ ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Waldbäume in allen Bereichen der Wiederaufforstungsfläche eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat. Waldränder können als funktionsgerecht angesehen werden, wenn die Gehölze eine Wuchshöhe von 1,5m erreicht haben.

Für die Anerkennung als Wiederaufforstung ist eine hinreichende Dichte an Gehölzen erforderlich, um den erfolgten Verlust der Waldfunktionen auszugleichen. Als angemessene Frist zur Wiederbewaldung nach § 12 Abs. 4 HWaldG durch Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur wird der Zeitraum von 6 Jahren - in Anlehnung an die Frist des § 7 Abs. 1 HWaldG zur Wiederbewaldung – herangezogen und festgesetzt. Sollte nach Ablauf dieser Frist die hinreichende Dichte an „gesicherten Pflanzen“ nicht erreicht sein, so werden zeitnahe Pflanzmaßnahmen erforderlich, die mit der hier in Rede stehenden Nebenbestimmung festgesetzt werden. Die Durchführung von wirksamen Schutzmaßnahmen ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Wiederbewaldung erforderlich, wenn 6 Jahre nach der Durchführung der Maßnahmen nach Nebenbestimmung 12.2 wegen des Wildverbisses oder Mäusefraßes erkennbar ist, dass ohne diese das Ziel der Wiederbewaldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird. Zur Überprüfung der Entwicklung der Kultur ist die Zugänglichkeit sicher zu stellen. Deshalb ist es erforderlich, dass etwaig erforderliche Kulturgatterzäune mit Toren oder Überritten versehen werden.

Zu IV.12.4:

Die Genehmigung nach Nebenbestimmung 12.1 wird nach § 12 Abs. 4 HWaldG grundsätzlich vom Nachweis von Ersatzaufforstungen abhängig gemacht. Die von der Antragstellerin beantragten Ersatzaufforstungsflächen werden antragsgemäß den Flächen nach Nebenbestimmung 12.1 zugeordnet.

Da Forstkulturen durch biotische und abiotische Faktoren (z. B. Mäuse- und Schalenwildfraß sowie Frost oder Trockenheit) absterben können ist die Möglichkeit zur Anerkennung der Wiederbewaldung frühestens bei Erreichen des Stadiums der „gesicherten Kultur“ oder der Entwicklung von funktionsgerechten Waldrändern möglich. Das Stadium der „gesicherten Kultur“ ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Waldbäume in allen Bereichen der Wiederaufforstungsfläche eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat. Waldränder können als funktionsgerecht angesehen werden, wenn die Gehölze eine Wuchshöhe von 1,5m erreicht haben.

Als angemessene Frist zur Bewaldung der Ersatzaufforstungsflächen durch Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur wird der Zeitraum von 6 Jahren - in Anlehnung an die Frist des § 7 Abs. 1 HWaldG zur Wiederbewaldung – herangezogen und festgesetzt. Sollte nach Ablauf dieser Frist die hinreichende Dichte an „gesicherten Pflanzen“ nicht erreicht sein, so werden zeitnahe Pflanzmaßnahmen erforderlich, die mit der hier in Rede stehenden Nebenbestimmung festgesetzt werden. Die Durchführung von wirksamen Schutzmaßnahmen ist zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bewaldung erforderlich, wenn 6 Jahre nach der Durchführung der Maßnahmen nach Nebenbestimmung 12.1 wegen des Wildverbisses oder Mäusefraßes erkennbar ist, dass ohne diese das Ziel der Wiederbewaldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird. Zur Überprüfung der Entwicklung der Kultur ist die Zugänglichkeit sicher zu stellen. Deshalb ist es erforderlich, dass etwaig erforderliche Kulturgatterzäune mit Toren oder Überritten versehen werden.

Zu IV.12.5:

Da die Vorhabenträgerin glaubhaft machen konnte, dass es ihr nicht möglich ist, flächengleiche Ersatzaufforstungen für die gesamte Rodungsfläche (dauerhafte Rodungsfläche) zu leisten, wird zum Ersatz des Waldfunktionenverlustes nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine

Walderhaltungsabgabe gemäß § 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (WaldAbgV HE 2018) festgesetzt.

Demnach setzt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe aus dem Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in der betroffenen Gemeinde, basierend auf den generalisierten Bodenwerten der „Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Stichtag 01.01.2024“ sowie den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe von einem Euro je m² zusammen.

Rodungsbilanzierung für die dauerhafte Waldbeanspruchung

In der forstrechtlichen Unterlage setzt sich die Rodungsbilanzierung aus dem im Kapitel 2 genannten Flächen für die dauerhafte Waldbeanspruchung zusammen (Tabelle 2- 1). Die vorliegende Bilanzierung berücksichtigt die in Kapitel 3 genannte Aufforstungsfläche von 1.119 m².

Kosten der Walderhaltungsabgabe

Anlage	Flächengröße nach Nebenbestimmung 12.1	Höhe der Walderhaltungsabgabe (gen. Bodenwert von 1,19 €) incl. durchschnittlicher Kulturkosten 1€/m ² (2,19 €)
WEA 6	4.107 m ²	8.994,33 €
Summen	4.107 m²	8.994,33

Entsprechend werden die dauerhaften Inanspruchnahmen von Waldflächen durch die Entrichtung einer Walderhaltungsabgabe ausgeglichen. Die Höhe der Walderhaltungsabgabe beträgt 8.994,33 €, berechnet auf Grundlage einer betroffenen Fläche von 4.107 m² und eines Ansatzes von 2,19 € pro Quadratmeter. Dieser setzt sich zusammen aus einem generalisierten Bodenwert (mittlerer Bodenrichtwert Gemeinde Gilserberg, Landkreis Schwalm-Eder-Kreis) von 1,19 € pro Quadratmeter sowie pauschalen Kulturkosten in Höhe von 1,00 € pro Quadratmeter.

Die Walderhaltungsabgabe ist vor dem Beginn der Rodungsmaßnahmen zu zahlen. Damit die zuständigen Behörden die Zahlung überprüfen können, ist die Information der Oberen Forstbehörde und des Forstamts Jesberg als örtlich zuständige untere Forstbehörde erforderlich.

Zu IV.12.6:

Die Abtrassierung der Grenzen der Flächen nach Nebenbestimmung 12.1 und 12.2 zu angrenzenden Waldflächen während der Bauphase ist erforderlich, um den auf der Baustelle arbeitenden Personen die Grenze des genehmigten Baufeldes jederzeit deutlich zu machen. Hierdurch soll eine Inanspruchnahme von Waldflächen für Baumaßnahmen (z. B. Befahren, Ablagen von Material) verhindert werden. Baumaßnahmen können auf Waldflächen zu irreparablen und oft im Boden verborgenen Schäden führen.

Zu IV.12.7:

Diese Nebenbestimmung ist zur Information der zuständigen Forstbehörden erforderlich. Weil das zuständige Forstamt Jesberg nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die untere Forst-

behörde ist, ist sie als solche nach § 24 Abs. 1 HWaldG mit der Aufsicht über die Einhaltung des Frostrechtes innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches betraut. Deshalb hat die Information des Forstamts zu erfolgen.

Zu IV.12.8:

Da die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer nach § 8 Abs. 1 HWaldG den Wald angemessen gegen eine Schädigung durch tierische und pflanzliche Schädlinge, Naturereignisse und Feuer schützen müssen, ist es ggf. erforderlich, dass zeitnahe Holzernthemaßnahmen zur Entnahme geschädigter Bäume erfolgen. Auch für diese Maßnahmen wurde ein bedarfsgerechtes Erschließungssystem im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 9 HWaldG angelegt. Die Nebenbestimmung 12.8 soll sicherstellen, dass der Waldbesitzer seiner gesetzlichen Pflicht nachkommen kann.

Zu IV.12.9:

Die Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG ist zu erteilen, da Versagungsgründe nach § 14 Abs. 2 HWaldG nicht bekannt geworden sind.

Zu IV.12.10:

Nach § 3 HWaldG haben Waldbesitzer ihren Wald ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Die für diese Nebenbestimmung gegenständlichen Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 HWaldG die Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt und nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 HWaldG die funktionsgerechte Gestaltung der Waldränder, die auch Belange des Artenschutzes, der Landschaftspflege und der Landwirtschaft berücksichtigt. Zur Einhaltung dieser Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft ist es erforderlich, auch für die Baumarten, die dem FoVG nicht unterliegen sowie für die übrigen Gehölze bei Pflanzmaßnahmen im oder zur Neuanlage von Wald möglichst gut an die jeweiligen Standortsbedingungen angepasste Pflanzen vorzusehen. Das für die Verwendung außerhalb des Waldes nach § 40 Bundesnaturschutzgesetz vorgeschriebene Pflanzenmaterial aus dem Vorkommensgebiet 4 nach Schmidt und Krause (1997) lässt erwarten, dass wegen der räumlichen Nähe der Elternvorkommen eine gute Anpassung an die hier gegenständlichen Standortbedingungen vorliegt und gleichzeitig die regionaltypische genetische Ausstattung der Artvorkommen auf angrenzenden Flächen nicht durch den Eintrag von gebietsfremden Genen über die Pollen negativ verändert wird.

Das Vorgesagte gilt für die Wildobstarten nur eingeschränkt. Diese seltenen Arten kommen in der freien Landschaft oft nur noch als Einzelbäume oder eng verwandten Baumgruppen vor. Eine Beerntung derartiger Bäume birgt zum einen die Gefahr von Inzuchtdepression durch enge Verwandtschaft und Selbstbefruchtung sowie zum anderen die Gefahr von Artbastarden durch Kreuzungen mit Kulturobstarten. Zur Vermeidung dieser negativen Effekte existieren für viele dieser Wildobstgehölze Samenplantagen, in denen nachweislich reinartige Elternindividuen zusammengeführt sind. Zur Verbesserung der genetischen Variabilität entstammen diese Elternindividuen aus Reliktpopulationen, die durchaus in mehreren Vorkommensgebieten liegen können. Die daraus stammenden Jungpflanzen sind zur Arterhaltung besser geeignet als genetisch eingeeengte Pflanzen aus Inzuchtpaarung oder noch problematischer Artbastarde. Insofern tritt die nachweisbare Herkunft der Elternindividuen aus dem Vorkommensgebiet 4 hinter dem Nachweis der Artreinheit zurück.

Zu IV.12.11:

Nach § 40 Abs.1 BNatSchG finden die Regelungen des § 40 BNatSchG keine Anwendung auf das Ausbringen von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft. Bezüglich der Forstwirtschaft ist die Definition der geeigneten Pflanzen über die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und die Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft festgeschrieben. Die Anforderungen an die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut werden im Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) geregelt. Verstöße gegen die Regelungen des FoVG stellen teilweise Straftatbestände dar. Grundsätzlich ist damit zu rechnen, dass nach den Regelungen des § 40 BNatSchG gewonnenes Gehölzpflanzgut nicht den Anforderungen des FoVG genügt und daraus Rechtsverstöße folgen. Die Nebenbestimmung zielt deshalb auf die Verhinderung von Rechtsverstößen und der Sicherstellung der Verwendung von geeignetem forstlichen Vermehrungsgut ab.

4.19 Sonstige Gefahren

Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Änderungen im Baurecht, insbesondere der HBO, obliegt die Prüfung der Standsicherheit von Windkraftanlagen (in weiten Teilen) nicht mehr der Zuständigkeit der (Bau-)Behörden. Die Genehmigungsverfahren sollen damit beschleunigt und die entsprechenden Belange in die Betreiberverantwortung gestellt werden. Insbesondere eine Prüfung und ggf. Maßnahmen hinsichtlich der Turbulenzen, die die zu genehmigende WEA auf andere Anlagen im Wirkungskreis ausübt, müssen jedoch zur Sicherstellung der Standsicherheit auch dieser benachbarten Anlagen gewährleistet sein. Die v.g. Nebenbestimmungen sind erforderlich, geeignet und angemessen, um dieses Ziel im Sinne der Vorsorge gegen sonstige Gefahren zu erreichen.

4.20 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG i. V. m. den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

5. Anhörung des Vorhabenträgers

Mit E-Mail vom 29.04.2026 wurde dem Antragsteller die Möglichkeit eingeräumt, sich zu dem Genehmigungsbescheid einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen zu äußern.

Hierzu hat der Antragsteller mit E-Mail vom 11.05.2026 Stellung genommen und Anmerkungen vorgebracht:

Die Anmerkungen zu dem Inhaltsverzeichnis des hiesigen Bescheids, zu den Nebenbestimmungen 6.15 und 6.17 sowie zur Begründung der Nebenbestimmungen aus dem Bereich Bodenschutz wurden vollumfänglich übernommen.

Die Nebenbestimmung 13.2 wurde aufgrund der Stellungnahme des Antragstellers geringfügig angepasst.

Im Rahmen der Anhörung hat der Antragsteller außerdem darum gebeten, die Nebenbestimmungen 6.15 und 6.16 zu ergänzen. Die Obere Naturschutzbehörde teilte nach Prüfung der Stellungnahme des Antragstellers folgendes mit:

Der Antragsteller kann auf Grundlage der in VWV Anlage 4 Nachkartierungen durchführen:

Zur Herleitung von regelmäßigen Brutvorkommen einschließlich Wechselhorsten ist in den Genehmigungsverfahren in folgenden Fällen von einer regelmäßigen Brut im (Wechsel-) Horst auszugehen, soweit diese nicht durch nachgewiesene Habitatveränderungen nicht mehr nutzbar sind (abweichende Ermittlungen in den Regionalplänen bleiben unberührt):

- Bei relativ seltenen Großvögeln (Schwarzstorch): mindestens eine Brut innerhalb der letzten 5 Jahre.
- bei Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Mäusebussard, Wespenbussard, Baumfalke und weiteren Arten: mindestens eine Brut innerhalb der letzten 3 Jahre.

Bei entsprechendem Nachweis kann im Folgenden ein Antrag auf Änderung der Nebenbestimmung gestellt werden.

VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

erhoben werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostengrundentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

zu erheben.

Im Auftrag

Anhang Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Erlöschung der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

1.2 Änderung

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

1.3 Untersagung

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

1.4 Widerruf

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

1.5 Unzuverlässigkeit

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

1.6 Nachträgliche Anordnung

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

1.7 Betriebseinstellung

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen

Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

2. Zuwegungen und Kabeltrassen, Erschließung (Annex-Verfahren)

Zuwegungen und Kabeltrassen sind nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Zu den hierfür notwendigen Baumaßnahmen sind die erforderlichen separaten Genehmigungen vorher einzuholen.

Zudem wird empfohlen, die Erschließung in enger Abstimmung mit der Straßenverwaltung Nordhessen - Hessen Mobil vorzunehmen.

3. Straßenverkehr

3.1

Änderungen des Vorhabens, z. B. hinsichtlich der Standorte der WEA, der Zufahrten, der Lage der Kompensationsmaßnahmen sind der Genehmigungsbehörde und Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, vorab schriftliche mitzuteilen. Nach Eingang der Mitteilung prüfen die beteiligten Stellen, ob die Änderungen einer der Genehmigung oder Zustimmung der Genehmigungsbehörde oder von Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement bedürfen.

3.2

Die Windkraftanlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den eingereichten Unterlagen beschrieben. Bei Abweichungen wird das Regierungspräsidium Kassel die erforderlichen Schritte einleiten. Je nach Art und Umfang der Abweichung hat dies Auswirkungen auf die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen und Hinweise. Sollte aufgrund von Abweichungen eine Ausnahmegenehmigung nach § 23 (8) des Hess. Straßengesetzes erforderlich werden, so gilt der in den Nebenstimmungen formulierte Genehmigungsbegriff.

3.3

Die verkehrliche Erschließung soll über einen Wirtschaftsweg, der im Netzknotenabschnitt von 5020 019 nach 5020 034 bei ca. km 1,255 in die Kreisstraße Nr. 17 einmündet, erfolgen. Eine veränderte Nutzung der Zufahrt (z. B. Anlieferung von Komponenten oder verkehrsgerechter Ausbau) an den entsprechenden Punkten bedarf nach § 19 (1) HStrG einer Sondernutzungserlaubnis. Diese ist bei Hessen Mobil rechtzeitig (3 Monate vor Baubeginn) zu beantragen. Hierüber soll auch der Baustellenverkehr abgewickelt werden. Hessen Mobil weist darauf hin, dass Veränderungen innerhalb der Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen, nach Errichtung der WEA zurückzubauen sind. Die Zufahrtserlaubnis wird auch benötigt, wenn keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden. Im Rahmen der Zufahrtserlaubnis werden durch Hessen Mobil entsprechende Festsetzungen getroffen.

3.4

Die verkehrliche Erschließung und Kabeltrasse werden zwar im Annexverfahren behandelt, aber es kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass eine Beteiligung von Hessen Mobil erfolgt. Die Annexgenehmigung beinhaltet nicht die Zufahrtsgenehmigung von Hessen Mobil. Diese muss durch die Antragstellerin separat beantragt werden. Eine frühzeitige Abstimmung sollte auch im Interesse der Antragstellerin sein.

3.5

Sollten Beschilderungsmaßnahmen entlang der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen notwendig werden, so müssen sie der Straßenverkehrsordnung entsprechen und bedürfen der verkehrsbehördlichen Anordnung. Der Antragsteller hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen. Verkehrsbehördliche Anordnungen (temporäre Sperrung, Baustellen kürzerer und längerer Dauer, Einsatzpläne für den Bedarfsfall) sind im Einzelfall bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

3.6

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme nicht die Genehmigung der Schwertransporte ersetzt. Daher wird empfohlen, rechtzeitig mit der Zentrale von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Dostojewskistraße 4-6, 65187 Wiesbaden, Dez. Wirtschaftsverkehr, zu klären, wie die Abwicklung der nötigen Sondertransporte über das vorhandene Straßennetz ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann.

Die Genehmigung für die Schwertransporte beinhaltet nicht die Erlaubnis der Veränderung (z.B. Kurvenaufweitungen, Mobilisierung von Verkehrsschildern, etc.) der klassifizierten Straßen im Streckenverlauf. Hier ist 3 Monate im Vorfeld bei Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Kassel eine Sondernutzungserlaubnis zu stellen bzw. eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

4. Altlasten, Bodenschutz

4.1

Ergeben sich im Rahmen von Baumaßnahmen, Ausschachtungen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Bodeneingriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen (z.B. Bodenkontaminationen, geruchliche oder farbliche Auffälligkeiten), ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel zwecks Absprache der weiteren Vorgehensweise zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder eine Sanierung behindern können, sind bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen.

4.2

Die allgemeinen Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 BBodSchG, die allgemeinen Vorsorgepflichten nach § 7 BBodSchG und die Mitwirkungspflichten nach § 4 HAltBodSchG sind zu beachten.

4.3

Soweit die Verwertung oder die Entsorgung des anfallenden Bodenaushubes nicht Gegenstand einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften ist und die Auf- oder Einbringungsmenge einer Maßnahme mehr als 600 m³ beträgt, ist hierüber eine Anzeige gem. § 4 Abs. 3 HAItBodSchG bei dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Schwalm-Eder-Kreises, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme, vorzulegen.

4.4

Der anfallende Oberboden ist in einer Stärke von 20-25 cm abzuschieben, fachgerecht zwischen zu lagern und wiederzuverwerten.

4.5

Zusammenfassung fachlicher Unterlagen:

- Vorsorgender Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von WEA (HMUKLV, 2014)
- DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben
- DIN 19731 Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut
- § 12 BBodSchV, konkretisiert durch die Arbeitshilfe „Aufbringung von Bodenmaterial zur landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bodenverbesserung“ des HMUKLV, 2014)
- DIN 18915 „Bodenarbeiten“

5. Wasserschutz

5.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird. Die Anlagen müssen daher mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

Die Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegt der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ einschließlich der zugehörigen technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).

Die in der WKA enthaltenen relevanten Anlagenteile fallen nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe A und unterliegen somit keiner wasserrechtlichen Anzeige- und Prüfpflicht.

Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden daher lediglich einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Eine Bewertung und Feststellung über die Eignung der Anlage ist damit nicht verbunden. Nach den maßgeblichen wasserrechtlichen Vorgaben hat der Betreiber der Anlage in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die wasserrechtlichen Anforderungen gemäß der Bundesverordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) einschließlich der zugehörigen technischen Regeln (TRwS) beachtet werden. Im Genehmigungsantrag werden die konstruktiven Maßnahmen zur

Rückhaltung der wassergefährdenden Stoffe im Schadensfall plausibel dargestellt und erläutert.

Ich weise darauf hin, dass der Betreiber sämtliche Anlagen und die Nebeneinrichtungen (z.B. Auffangwannen) regelmäßig zu prüfen hat. Die Überprüfung muss sich auf den allgemeinen Zustand und die Dichtigkeit erstrecken. Mängel sind kurzfristig zu beseitigen. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.

Ich verweise hier besonders auf die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 AwSV sowie den zugehörigen Anhängen.

5.2 Hinweise zum Brandfall / Löschwasseranfall

Nach § 20 „Rückhaltung bei Brandereignissen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) müssen Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.

Kommt es im Brandfall durch verunreinigtes Löschwasser zu einer erheblichen Gewässer- oder Grundwasserverunreinigung, haftet der Verantwortliche nach dem Umweltschadens-gesetz (USchadG).

Der Betreiber gewerblicher Anlagen ist gemäß der Sorgfaltspflicht nach § 5 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz verpflichtet bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer/Grundwasser verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

6. Abfallwirtschaft

6.1

Die ordnungsgemäße Verwertung von unbelasteten Erdüberschussmassen aus der Baumaßnahme auf bzw. außerhalb des Baugrundstückes ist mit der zuständigen Bodenschutz-, Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörde abzustimmen.

Weiterhin werden auch diejenigen Materialien zu Abfällen, welche im Rahmen von temporären Befestigungen eingesetzt wurden und nach der Errichtung zurückgebaut werden.

6.2

Soweit mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) im Zuge der Baumaßnahme eingesetzt werden sollen, sind die Vorgaben der am 01.08.2023 in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

<https://rp-kassel.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung>

Die geplante WEA befindet sich in der qualitativen Schutzzone III des Wasserschutzgebiets TB Mengersberg (534-078).

Gemäß § 22 Ersatzbaustoffverordnung ist der Einbau bestimmter MEB oder deren Gemische ab einem vorgesehenen Einbaugesamtvolumen von mindestens 250 m³ sowie der Einbau bestimmter MEB in Wasserschutzgebieten/Heilquellenschutzgebieten vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch der zuständigen Abfallbehörde (Dezernat Abfallwirtschaft) beim Regierungspräsidium Kassel vom Verwender anzuzeigen (Voranzeige).

6.3

Sollten sich bei den Aushubarbeiten zur Bauwerksgründung Hinweise auf mögliche Bodenkontaminationen ergeben, so sind das Dezernat Abfallwirtschaft des Regierungspräsidiums Kassel sowie die zuständige Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.

6.4

Das gemeinsame Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel – Abteilungen Umweltschutz -, Stand 01.09.2018, ist zu beachten. Dieses Merkblatt kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://rp-kassel.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall/bodenmaterial-und-bauschutt>

6.5

Im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten der WEA fallen gefährliche Abfälle (z. B. Getriebeöl, Trafo-Öl oder mit Ölen verunreinigte Betriebsmittel, etc.) zur Entsorgung an. Erzeuger gefährlicher Abfälle haben ein Register (Dokumentation der ordnungsgemäßen Entsorgung gem. Nachweisverordnung) zu führen.

Soweit die anfallenden Abfälle über Sammelentsorgungsnachweise entsorgt werden, sind die Übernahmescheine in das zu führende Register aufzunehmen.

Die Pflicht zur Führung eines Registers / Betriebstagebuchs ergibt sich aus § 49 Abs. 1 und § 51 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit §§ 2 und 24 Nachweisverordnung (NachwV).

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgendem Link:

<https://rp-kassel.hessen.de/umwelt/abfall/sammlung-transport/nachweise>

6.6

Vor der geplanten Demontage der Anlage und sonstiger Infrastruktur ist eine Rückbaugenehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzuholen.

Bei der Rückbauplanung der WEA ist die DIN SPEC 4866: 2020-10 heranzuziehen. Diese DIN SPEC legt Handlungsanweisungen und Qualifikationsvoraussetzungen für den Rückbau, die Demontage, das Recycling und die Verwertung von Onshore-WEA unter Berücksichtigung der bestehenden Regelungen zum Arbeits- und Umweltschutz fest.

Der Anlagenrückbau ist so durchzuführen, dass die Erfassung und Entsorgung von gefährlichen und sonstigen Abfällen zur Beseitigung oder zur Verwertung getrennt voneinander erfolgt.